

Amtsstile im frühstaatlichen Urkundenwesen
des japanischen Verwaltungsrechts (*Kushiki ryô*)
Übersetzung und Kommentar

Markus Rüttermann, Kyoto

Im folgenden stellen wir einen weiteren Abschnitt der bereits in großen Teilen von Hans Adalbert Dettmer deutschsprachig erschlossenen Zivil-Kodizes¹ (*ryô* 令) des frühen japanischen Zentralstaats in Übersetzung vor. Wir wählen hier die Vorschriften über die öffentlichen, das heißt amtlichen und zwischenamtlichen Schriftstile (*kûjiki* od. *kushiki* 公式) aus,² um den Blick auf eine der frühen Quellen für schriftliche Korrespondenznormen in der japanischen Kommunikationsgeschichte zu schärfen. Eine Synopse ist bereits von Brigitte Müller vorgelegt worden.³ Der Text basiert auf dem Kommentarwerk “Auflösungen zu den [Verwaltungs]anweisungen” (*Ryô no gige* 令義解) in der Variante der heutigen Kabinettsbibliothek (Naikaku Bunko 内閣文庫). Diese war früher im Archiv Momijiyama Bunko 紅葉山文庫 tradiert. Bei ihr handelt es sich um einen Teil des nach den mit 718 (Yôrô 2) einsetzenden Revisionen im Jahre 757 (Tenpyô Hôji 1) in Kraft gesetzten Kodex (Yôrôryô 養老令),⁴ dem einige Jahrzehnte früher (fertiggestellt 700, Monmu 4, gültig ab 701, Taihō 1) das nur in Bruchstücken überlieferte Taihōryô 大宝令 vorausgegangen war,⁵ darin die ebenso nur fragmentarisch überlieferten Tang-Dynastischen Vorbilder noch aufleuchten.⁶

1 DETTMER 1959; DERS. 1972; DERS. 1973; DERS. 1989.

2 “Kushikiryô” 公式令 (“[Verwaltungs]anweisungen für Öffentliche Stile”), Abschnitt 21 in *Ritsuryô* 1976: 365–406 (Quellentext) u. 637–671 (Erläuterungen).

3 MÜLLER 1975: 9ff.

4 Der Gesamttext ist aufgrund der Kommentare *Ryô no gige* 令義解 und *Ryô no shûge* 令集解 zusammengestellt worden.

5 Fragmentarisch im *Ryô no shûge* überliefert; POPOV 1985: 56–84.

6 Vgl. das von NIIDA Noboru 仁井田陞 herausgegebene *Tôryô shûi* 1964: 542–606. Die Entfaltung und eine nennenswerte soziale Verbreitung hofstaatlicher Schreibnormen fand

Die umfangreichen Verfahrensbestimmungen für die Ausfertigung und Weitergabe von Dekreten und Dekretinhalten in Japan sind primär nicht das Ergebnis authentischer Erfahrungsakkumulation, sie verstehen sich vielmehr als ambitionierter Entwurf, der zwar bereits auf Kompetenzen einer in Teilen zentralstaatlich organisierten Gesellschaft setzen konnte, andererseits in Teilen mehr in die Zukunft wies als tatsächlich eingelöst wurde. Die direkt vom Souverän veranlaßten Entscheidungen zum Beispiel sind im Original nicht auf uns gekommen, und die überlieferte Praxis der Nara-, mehr aber noch der Heian-Zeit weicht nicht selten von den Mustern des Kodex ab.⁷ Die Angaben zu den Reisewegen und zur Reisedauer (Art. 42, 51, 88), zur Erfassung der Ausländer auf Portraitzeichnungen (Art. 89) und vieles mehr erinnern an Errungenschaften, die vielfach erst für die Neuzeit nachgewiesen werden können, in diesen Fällen aber nicht immer Spuren rein amtlicher Tätigkeit darstellen. Die sozialen und wirtschaftlichen Träger in der Gesellschaft der auf den großen Entwurf folgenden Jahrhunderte haben sich mithin am Verwaltungswissen orientiert, die Hierarchien indessen nicht buchstabengetreu nachvollzogen. Diese Tendenz zur ambivalenten Rezeption frühstaatlicher Mittel ist schon mehrfach – in einem Maße, daß wir die Forschung hier nicht bündeln wollen – anhand der ökonomischen Beziehungen landsässiger Bewirtschafteter und Steuern einfordernder Instanzen nachgezeichnet worden. Im Grunde genommen ist die in der Forschung sehr oft zu lesende Kennzeichnung des Verfalls besser durch das Bild eines provinziellen Aquäduktnetzes oder einer Kapitale zu beschreiben, deren Rasterpläne reißbrettartig bestanden, aber kaum je ausgefüllt wurden. Die Beziehungen zwischen den Potentaten am Hof und den Provinzialen verfielen kaum, sie entwickelten sich vielmehr weiter, und zwar sehr oft anders, als die Gesetzesväter wie Fujiwara no Fuhito 藤原不比等 (659–720) es sich womöglich ausgemalt hatten.

Ein Merkmal dieser Frühstaatlichkeit, die in Japan – insbesondere in der Schule der Universität Tōkyō – noch fast ausschließlich zu einem japanischen “Altertum” gerechnet wird,⁸ ist die Schriftlichkeit als Instrument der Admi-

im Rahmen der Kodifikationsarbeiten zu den “[Straf]bestimmungen und [Verwaltungs]-anweisungen” (*Lüling* 律令) der Sui- und Tang-Dynastien statt. Der Name “[Verwaltungs]anweisungen für Öffentliche Stile” (“Gongshiling” 公式令) [für Dokumente] an sich begegnet erstmals in dem Kodex aus der Ära Kaihuang 開皇 (581–600) der Sui-Dynastie. Die älteste erhaltene Schreibnormenschrift stellen die Cai Yong 蔡邕 (133–192) aus der Späten Han-Dynastie zugeschriebenen “Einsamen Entscheidungen” (*Duduan* 独断) dar; GIELE 2001; *Duduan* 1985, in: *CSJCCB*, Bd. 0811; s.a. FUKUI (Übers.) 2000.

7 TSUCHIDA 1983: 17; ähnlich sind amtliche *kei* 啓 kaum belegt; SATŌ 1997: 101.

nistration, das heißt der selbsternannten “Öffentlichkeit” (*ku*, *ôyake*, *kô* 公; “großes Dach”), die von Korrespondenz außerhalb der bürokratischen Kanäle, in diesem Sinne “privater” (*shi* 私) Schriftlichkeit, begleitet wird.⁹ Zu der öffentlichen Chiffre sind zum einen Verben aus der chinesischen Audienz-Topik zu zählen, die in hohem Maße formelle Sprachfiguren bis in die Gegenwart Japans geprägt hat. Verlautbarungen (“Instruktionen”) des Souveräns (*shô* 詔, *chokushi* 勅旨) und Eingaben (*sô* 奏), bereits Teil der Han-dynastischen Rhetorik,¹⁰ Eröffnungen (*kei* 啓) und Petitionen (*ge* 解) – Artikel 1, 2, 3, 7, 11; s.u. – spiegeln öffentliche Akte und Beziehungen wider. Die signierenden Amtsleute sind zu allermeist (bis auf Art. 14 u. 15) nicht individuelle Absender, vielmehr nur Aussteller des Absenders (d.h. des Souveräns, des Amtes), und die Empfänger sind wiederum Ämter, die lediglich von den ausführenden Archivaren der Rechtshandlung repräsentiert werden. Die Rechtsempfänger werden nirgends namentlich von autorisierten individuellen Emissären angeschrieben. Dazu bedurfte es eines Begleitschreibens.

Grundsätzlich öffentlich nimmt sich auch die Datierung mit Jahresangaben aus, die teilweise noch um Tageszeiten ergänzt werden kann (Art. 9). Der private Stil kennt nur Monat und Tag. Einen graphischen Ausweis des amtlich-öffentlichen Schreibens geben die “wahre”, das heißt nicht-kursive Schrift (*shinsho* 真書, Art. 66) und die Versiegelung mehrerer Seiten (Art. 41). Und Verba der Amtshandlungen variieren nach Behördenhierarchie (Art. 12). Dieses deutet auf den nicht-individuellen Wesenszug der Texte, da sich in der Graphik und in der Wortwahl nicht in bezug auf ein persönliches Gegenüber verhalten wird. Rituelle Achtsamkeit bezieht sich in öffentlichen Stilen vielmehr auf die Ämterrelationen oder aber das Verhältnis zu Dritten;¹¹ Namen und Gegenstände (Art. 14 u. 15 in bezug auf die Reihenfolge von Angaben, Art. 23–39 in bezug auf spezifische Amtsinhaber). Auch die Aussagen über

8 Die Vorstellung, es habe bis zum 7. und 8. Jh. eine japanische Antike gegeben, wird noch heute so gut wie unhinterfragt in der Wissenschaftsorganisation, in den historischen Periodisierungen und in der Schuldidaktik aufrecht erhalten. Ich mag dieser *communis opinio* nicht folgen und rechne die frühstaatlichen “Modernisierungsanstrengungen” in Japan universalgeschichtlich zu den Rezeptionen vorausgehender Großreiche in den Fluß- und Binnenmeerlandschaften des eurasischen Kontinents, deren Entfaltung eher als mediäval bezeichnet werden kann, wenn Periodisierungsbegriffe wie diese überhaupt sinnvoll sind; eine Frage, die an dieser Stelle nicht erörtert werden kann.

9 HAYASHIYA 1955: 356ff.; UEJIMA 1988.

10 GIELE 2001: 229ff.

11 Zur Rezeption der honorativen Spatien s. RÜTTERMANN 2001a. Vgl. jedoch Art. 68 (zur mündlichen Anrede).

die Zusendung beziehen sich niemals auf zwischenindividuelle Ebenen, sondern Ämterrelationen, sie beziehen sich bezeichnenderweise auch an keiner Stelle auf kurze Wege am Hof, sondern auf Depeschen in die Provinzen, auf staatlich verwaltete Passagen und Wege (Art. 22, 42ff.).

Der Brief spielt in diesem Zeichensystem politischer und administrativer Willensäußerung zunächst keine Rolle. Er gewann sie sukzessive trotzdem und signalisiert einschneidende Veränderungen in der Wahrnehmung rechtlich beschriebener sozialer Beziehungen. Besonderes Interesse verdient die Beobachtung, daß Regentenhäuser die im Übergang vom zehnten zum dreizehnten Jahrhundert – insbesondere unter Fujiwara no Michinaga 藤原道長 (966–1027) und F. n. Yorimichi 頼通 (1120–56) – mit Erwerb ökonomischer Privilegien und privater Herrschaftsrechte den Stil ihrer Anweisungen ihren hausökonomischen Institutionen gemäß zum Diktatbrief weiterentwickelt haben.¹² Mit anderen Worten: Der Verfolg politischer Willenserklärungen und ökonomischer Interessen herrschender Aristokraten ließ sich nun nicht nur, aber auch im Namen des privaten Anrechts mächtiger Geschlechter, im Namen privater Steuerwirtschaft und privaten Landesausbaus, im Namen weitestgehender Billigung des Eigentums an unbeweglichen Gütern und der Eigengerichtbarkeit betreiben. Diese Lesart japanischer Geschichte aufzuzeigen und den renommierten Gegensatz unter den Forschungsrichtungen auseinanderzusetzen, ist hier jedoch nicht der Ort.¹³

Festzuhalten bleibt, daß die Entwicklung der Korrespondenzstile sich nicht anders als ein Spiegel der gegenseitigen Anpassung normativer Entwürfe einerseits und sozialer Entwicklung andererseits lesen läßt. Der vorliegende Beitrag will zunächst nur die Relevanz herausstellen, welche der Quelle in der fortlaufenden Diskussion zukommt. Zu ergänzen bleibt deshalb noch der Hinweis, daß sehr früh, und zwar weit vor der Instrumentalisierung privater Stile zu Herrschaftszwecken, private Korrespondenten auf öffentliche Stilistik

12 HAYASHIYA 1955: 365f.; TOMITA 1983: 51ff.; zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung s.a. HASHIMOTO 1976.

13 Die skeptische, jedoch je kaum argumentativ angelegte und daher wissenschaftlich irrelevante Reaktion der paläographischen Schule (SATÔ 1990 [erstmalig 1958]: 256) auf die an dieser Stelle von Hayashiya Tatsusaburô 林屋辰三郎 vorgebrachten einleuchtenden Gründe für ein geschichtswissenschaftliches Verfahren, das Stilentwicklungen als Chiffren soziostruktureller Dynamik liest, ging einher mit dem übergreifenden Gegensatz, in dessen Kontext positivistisch und wider die ideologische Disposition marxistisch oder leninistisch orientierter Sozialgeschichtsschreibung ausgerichtete Historiker (namentlich der Schule der Tôkyô Daigaku, die Satô Shin'ichi 佐藤進一 repräsentiert) ihre plausiblen Vorbehalte gegen ein gesetzmäßiges Modell sozialer Entwicklungen formuliert haben.

zurückgegriffen haben. Dies läßt sich daran illustrieren, daß einige der amtlich definierten Stile privat zur Anwendung kamen. Aus China und auch aus Japan ist eine bedeutende Anzahl an “Eröffnungen” (*kei* 啓, Art. 7) in monastischem und anderem privaten Gebrauch (chin. *siyong* 私用) bekannt.¹⁴ Das bedeutet, daß Versatzstücke (Verba im Gruß etc.) wenn nicht aus dem Kodex direkt, so doch aber über den Umlauf von Abschriften der Amtskorrespondenz oder auf didaktischem Wege entlehnt wurden, um der privaten, das heißt nicht-amtlichen Nachricht Formalität zu verleihen. Repräsentanten landsässiger Schichten (Großbauern etc.) taten ähnliches, als sie, um individuell oder kollektiv Klagen und Eide vorzubringen, die Stile der Amtspetitionen (*ge* 解, Art. 11) untergebener an höherstehende Behörden imitierten und bei ihren Patronen Eingabe machten.¹⁵ In beiden Fällen tat die nicht-amtliche Bevölkerung etwas, was im Kodex nicht vorgesehen oder sogar ausgeschlossen war.¹⁶ Sie las und sie schrieb selbst oder fand Gewährsleute, die das Geschäft in ihrem Namen ausführten.

Die Wege der Rezeption verliefen gleichwohl nicht geradlinig. Das “eröffne [Euch]”) soll wegen seiner modernen Dominanz an dieser Stelle als Beispiel dienen, einen dieser Wege zu skizzieren. Es nahm seit der Heian-Zeit zwar numerisch ab, liegt im *Unshû shôsoku* 雲州消息¹⁷ mit *jôkei* 上啓 (“Dies

14 So berichten die “Sechs Bücher der Großen Tang-[Dynastie]” 大唐六典 (*Datang liudian* 1983: 9b), Hinweis bei HAYAKAWA 1985: 140; die “Schreib-Vorbilder des Geschlechtes der Sima” 司馬氏書儀 (*Simashi shuyi* 1936: 5–7) des Sima Guang 司馬光 (1019–1086); folglich scheinen die Eröffnungen (*qi* 啓) spätestens seit der frühen Tang-Dynastie als Amtsstil etabliert. Vgl. private Briefe z.B. in den *Shôsôin monjo* 正倉院文書, in: *Dai Nihon Komonjo* (hennen 1–25) 1982 [Repr.], Bd. 20: 62.

15 Quelle: *Heian ibun* 1974, Bd. 2, Nr. 339: 473–485; *Heian ibun* 1964, Bd. 8, Nr. 4047: 3071. Die Autoren gießen in die Form der Petition einen Eidbrief mit Evokation und Selbstverwünschung. Hinweise bei: NAKADA 1971: 981; RÜTTERMANN 2001b: 93ff. Das Tang-Recht scheint die *jie* 解 neben den *ci* 刺 (“Sticheleien” im Sinne von “Nachforschungen”) gekannt zu haben; *Tôryô shûi* 1964: 552, Nr. 6.

16 Das Prinzip war es, die Potentaten, die vom Staat an die unterste Stufe lokaler Verwaltung berufen wurden, das Geschriebene verkünden und vorzeigen zu lassen (*nobishimeshite* 宣示); Art. 75. Noch Jahrhunderte später erhielten lokale Autoritäten wie Vögte u.a. den Vorsatz aufrecht, den Hintersassen könne zwar ein Dekret gezeigt, von ihnen wohl noch kopiert, ihnen aber nicht ausgehändigt werden. Die Gründe hierfür liegen in der Funktion der Grundherren und Grundherrschaftsverwalter als Rechtsinhaber vor den überlokalen Gerichten (z.B. am Hof in Kyôto). Jedoch erwies sich das Besitzverbot von Originalen im 13.Jh. ff. als eine oft überwundene Einschränkung; s. RÜTTERMANN 1996: 122f., 125.

17 *Unshû shôsoku* 1960, in: GR, Bd. 9: 390–437; SCHARSCHMIDT (Übers.) 1917: 33, 36 (hier übers. als Einladung oder Mitteilung); vgl. a. *Kôzanjibon koôrai* 1972: 38–121; RÜTTERMANN (Übers.) 2003: 13f.; DERS. (Übers.) 2004: 25f., 27, 57f.

eröffne [ich Euch] nach oben”) am Briefbeginn mit vier Fällen jedoch im oberen Bereich der Varianten, *kinkei* 謹啓 (“[Ich] eröffne in [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung”) ist nur zweimal anzutreffen. Im dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert ist das *kei* ein verbindliches Grußverb unter anderen,¹⁸ wenn es nicht, was gelegentlich vorkam, im Brieffinal eingesetzt wurde.¹⁹ Und dies gilt auch für die gedruckten Briefsteller des siebzehnten Jahrhunderts.²⁰ Die weitverbreitete moderne Formel “Wir eröffnen [Euch in Verbeugung] mit aneinandergelegten Händen” (*haikai* 拝啓) ist auf die Rezeption dieses Wortgebrauches zurückzuführen.

Belegt ist sie für die Neuzeit, jedoch zunächst lediglich als klerikaler “Oberer Ort”²¹, selten schon, wenn denn hier überhaupt genetische Zusammenhänge bestehen, im Gleichklang des neuzeitlich-chinesischen Briefbeginns (*haikai* 拝稽+) oder im Briefschluß (*haikai tonshu* 拝稽頓首) – laut *Chidu yirui / Sekitoku izui* 尺牘異瑞 aus dem 16./17. Jh. –,²² um teilweise isoliert (nur *haikai* 拝啓) in japanischen frühmodernen Schriften an den Schluß der Epistel zu geraten.²³ Die Formel “Gesenkten Hauptes, mit ineinandergelegten Händen eröffne [ich]” (*tonshu haikai* 頓首拝啓) ist am Ming-dynastischen Briefkopf nachzuweisen (laut *Chidu jiyao / Sekitoku shûyô* 尺牘集要 aus dem 16./17. Jh.²⁴). In leichter Ablösung von dieser im späten siebzehnten Jahrhundert auch in Japan reproduzierten und in der frühen Meiji-Zeit noch anhaltenden Mode, das heißt als *haikai* 拝啓 isoliert, ist der Gruß tatsächlich erst in den frühen Meiji-Jahren (1874) belegbar.²⁵ In den neunziger Jahren dominiert er die Briefexplikation und geht etwa zeitgleich mit dem Final *keigu* 敬具 eine feste bis heute andauernde Paarung ein, um schließlich seine gelegentliche Rolle des Finals zu verlieren.²⁶

18 *Tôzan ôrai* 1959, in: ZGR, Bd. 13 (ge); *Shosatsu no shidai*, Fasz. 2, in: *Daishoreishû* 1993a (TB, Bd. 561): 54, Nr. 44; *Shokan kojitsu* 1959, in: ZGR, Bd. 24 (ge): 476; *Arte da Lingoa de Iapam* 1969 / 1604; S. 194f.; DOI 1955: 696f.; LAMERS 2002: 45ff.

19 *Shosatsurei* 1960, in: GR, Bd. 9: 612f. u.v.a.

20 Hier am Beispiel *Shosatsu chôhoki* 1976 (KBSRSbh, Bd. 5): 23, 25, 27, 269.

21 Belegt in “Shorei kuketsu” 1910, in: *Sanrei kuketsu* (Kaibara Ekiken zenshû, Bd. 1): 279f.; Art. 107, vgl. jedoch S. 297, 301; RÜTTERMANN 1998: 158, Art. 107; vgl. RÜTTERMANN 1999: 141f., 150, Art. 260, 294. Am Holzblockdruck von 1699 verifiziert.

22 TACHIBANA 1977: 361, 477ff.

23 OGURA 1998: 45.

24 *Chidu jiyao* 1994, in: CGSI, Reihe 4, Bd. 2, 263–324: 268, 276; Kommentar in ebd., Bd. 1: 5. In Japan von Bundai Yajirôhê 文臺屋治郎兵衛 i.J. Jôkyô 1, 1684, gedr.

25 OGURA 1998: 45 (in *Shiki bunshô* 四季文章 v. Meiji 7).

[Verwaltungs]anweisungen für Öffentliche Stile [i.d. Korrespondenz]
Abschnitt 21

[1] “Stil für Schreiben der Worte [des Souveräns]” (*shôsho / jôsho shiki* 詔書式).

[A] “Es geruhte die Kunde zu tun der Himmlische Souverän Japans [der da herrscht] unterm Himmelszelt und unterhalb der Gottheiten des Lichtes und spricht: Soundso (*aramikami [oder myôjin] 明神 to amenoshita [shirasu] 御宇 Hinomoto no subera Nihon Tennô 日本天皇 ga ôm[u <ômi]goto[rama] to sono koto, sono koto 詔旨云云*).²⁷ Man höre allerorten (*kotogotoku ni kikitamae* 咸聞!)”

[B] “Es geruhte die Kunde zu tun der Himmlische Souverän [der da herrscht] unterm Himmelszelt und unterhalb der Gottheiten des Lichtes und spricht: Soundso. Man höre allerorten!”

[C] “Es geruhte die Kunde zu tun der Himmlische Souverän [der da herrscht] in den Großen Acht Landstrichen (*Ôyashima no kuni 御大八州*) und unterhalb der Gottheiten des Lichtes und spricht: Soundso. Man höre allerorten!”

[D] “Es geruhte die Kunde zu tun der Himmlische Souverän und spricht: Soundso [variierender Haupttext]. Man höre allerorten!”

[E] “Es geruhte Kunde zu tun und spricht: Soundso [variierender Haupttext]. Man höre allerorten!”

“Jahr Monat Tag” Diesen [Tag] schreibt der Wagenlenker (*go 御*)²⁸.

“Leiter des Innenministeriums, Rang, ‘Vasall’ [Hof-/Geschlechtstitel],²⁹

26 OGURA 1998: 46f. (in *Teikoku Shin'yôbun taisei* 帝国新用文大成 v. Meiji 23, 1890).

27 Das “spricht: Soundso. Man höre allerorten” (*sono koto, sono koto. kotogotoku ni kikitamae* 云云 咸聞) fehlt im tradierten Taihō-Text jeweils, in den ersten vier Varianten völlig, in der letzten steht stattdessen an dieser Stelle ein “Soundso. Er verkündet ‘Man höre [...]’” (*kikitamae to noru* 云云 宣聞).

28 Dieses Schriftzeichen, das sich vermutlich vom Pferdeknecht ableitet, ist eine Herrschafts-metapher für den Souverän. Im überlieferten Tang-Recht vgl. mit *zhishu* 制書 (“Entscheidungen”); *Tôryô shûi* 1964: 542, Nr. 1. Diese werfen schon die Han-Statuten aus; GIELE 2001: 198ff. (decisions).

29 POPOV (1985: 58) versteht unter dem [Hof-]Vasall (*shin* 臣) allgemein (ältere) höfische “titul”. Wahrscheinlich sind Hofamtsbezeichnungen gemeint.

Geschlecht³⁰, Eigenname verkündet

(*nakatsukasa no kyô* 中務卿 *i shin sei mei* 位臣姓名 [*ga*] *sen* 宣)

Gr. Vizeleiter, Rang, 'Vasall', Geschlecht, Eigenname nimmt [zur Kenntnis]

(*nakatsukasa no taifu* 中務大輔 [...] *bû / bu* 奉)

Kl. Vizeleiter, Rang, 'Vasall', Geschlecht, Eigenname setzt *in praxi* um

(中務少輔 *nakatsukasa shô* [...] *gyô* 行)³¹

“Großer Minister des Großen Regierung[samtes], 'Vasall', Rang, Geschlecht
(*dajô daijin i shin sei* 大政大臣位臣姓)³²

Gr. Minister zur Linken (*sadaijin* 左大臣), Rang, 'Vasall', Geschlecht

Gr. Minister zur Rechten (*udaijin* 右大臣), Rang, 'Vasall', Geschlecht

Gr. Thronrat (*dainagon* 大納言), Rang, 'Vasall', Geschlecht, Name sagen

(*gen / môsu* 言):

Wie vorstehend lautet das Schreiben der Kunde des Souveräns. So erhalten, [wollen] wir das [vom Souverän] Gesagte [zur Kenntnis] nehmen und ausführen. Mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kingen* 謹言).

Jahr Monat Tag

Genehmigt (*ka* 可)”. [Kommentar:] Dies schreibt der Wagenlenker [i.e. der Tennô].

Bis hin zum [erstmaligen] Datum werde die Vorlage im Innenministerium geschrieben. Separat werde ein Bogen abgeschrieben, [dieser] bestempelt und dem Großen Regierungsamt eingesandt. Der Große Thronrat soll erneut Audienz (*fukusô* 覆奏) nehmen. Sofern [Seine Obrigkeit, der Souverän] das “Genehmigt” geschrieben hat, ist dies als Vorlage zu verwenden. Diese ist zu kopieren und [in dieser Weise] bekanntzumachen. Dann führt es aus! Sofern der Leiter des Innenministeriums abwesend ist, notiere man unter dem Gr. Vizeleiter “verkündet”. Unterhalb des Kl. Vizeleiters notiere man “nimmt [zur Kenntnis], setzt *in praxi* um” (奉行). Sollte auch der Gr. Vizeleiter nicht

30 Entweder ist mit *sei* 姓 nur der verliehene Geschlechtstitel oder die aus der Praxis bekannte Kombination aus dem dort oft (nachstehend) genannten Geschlechtstitel und dem hier nicht explizierten oft vorstehend notierten Geschlecht = Familiennamen (*uji* od. *shi* 氏) gemeint (z.B. Fujiwara Ason 藤原朝臣). Wenig wahrscheinlich ist die Möglichkeit, daß es sich beim Geschlecht um den Familiennamen allein handelt.

31 Bis hierher schrieb ein “Skriptor des Innern” (*naiki* 内記) aus dem Hof-Innenministerium.

32 Die Namensteile wurden in der Praxis von den Amtsträgern eigenhändig signiert, die übrigen Bestandteile von einem der “Skriptoren des Äußern” (*geki* 外記) verzeichnet.

anwesend sein, schreibe der Kl. Vizeleiter insgesamt “verkündet, nimmt [zur Kenntnis], setzt *in praxi* um”. Sofern der Kl. Vizeleiter nicht anwesend ist, sollen es übrige Amtsleute, die anwesend sind, in dieser Reihenfolge so halten.³³

[2] “Stil für Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden” (*chokushi shiki* 勅旨式).

“Es verlaubar der Mit Zwang Ordnende: Soundso [variierender Haupttext].

Jahr Monat Tag³⁴

Leiter des Innenministeriums, Rang, Geschlecht, Name

Gr. Vizeleiter, Rang, Geschlecht, Name

Kl. Vizeleiter, Rang, Geschlecht, Name”³⁵

“Wie vorstehend nehmen wir die Verlautbarung des Mit Zwang Ordnenden [zur Kenntnis]. So das Dekret (*fu* 符) erstellt ist, nehmt es [zur Kenntnis] und setzt es *in praxi* um.

Jahr Monat Tag Kanzleiskriptor (*shi* 史),
Rang, Geschlechtername

Gr. Rhetor (*daiben* 大弁), Rang, Geschlecht, Name

Mittl. Rhetor (*chûben* 中弁), Rang, Geschlecht, Name

Kl. Rhetor (*shôben* 少弁), Rang, Geschlecht, Name”

Derjenige, der wie vorstehend [die Worte des] Mit Zwang Ordnenden vernimmt, gebe darüber dem Hof-Innenministerium Bericht. [Amtsleute aus dem Innenministerium, nehmt erneut Audienz. Sofern dies beendet ist, zeichnet gemäß dem Stil gegen. Das Konzept soll man verwahren. Fertigt einen Bogen als Abschrift an und sendet diesen an das Gr. Regierungsamt. Vom Kl. Rhetor aufwärts zeichne man [dort] dann der Reihe nach (*renjo* 連署) gemäß dem Stil gegen.³⁶ Dieses Konzept verwahrt [dasselbst]. Man fertige eine Ab-

33 Hierunter fielen die Kanzleivorsteher und Kanzlei-Vizevorsteher (*jô* 丞, *sakan* 録).

34 Laut Taihō-Kodex folgte unterhalb des Datums “Kanzlei-Vizevorsteher (*sakan* 録), Rang, Geschlecht, Name”.

35 Bis hierher schrieb ein “Skriptor des Innern” (*naiki* 内記) aus dem Hof-Innenministerium. Den folgenden Abschnitt schrieb wahrscheinlich der Skriptor eines “Rhetors” (*ben* 弁) aus dem Gr. Regierungsamt.

schrift an und führe [die Weisung] aus. Sofern die “Fünf Palast-Garden” (*go'e* 五衛)³⁷ oder das “Arsenal” (*hyôgo* 兵庫) betroffen sind, sollen die jeweiligen Verwalter [unmittelbar] erneut eine Audienz nehmen. Thronprinzen (*ôdaishi* od. *kôtaishi* 皇太子) [“Großer Sohn des Souveräns”], die bereits die Regierungsgewalt innehaben, orientieren sich an diesem Stil: Anstelle [einer Verlautbarung] des Mit Zwang Ordnenen gebrauche man eine Weisungs-[Verlautbarung, s.u. Art. 6].

[3] “Thron-Eingaben [wichtiger] Erörterungen” (*ronsô / ronzo shiki* 論奏式). “Das Gr. Regierungsamt macht mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung eine Eingabe (*kinsô / kashikomimôsu* 謹奏) in der Angelegenheit soundso (*sono koto* 其事).”

“Großer Minister des Gr. Regierung[samtes], ‘Vasall’, Rang, Geschlecht

Gr. Minister zur Linken, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht

Gr. Minister zur Rechten, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht

Gr. Thronrat, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht, Name sagen (*gen / môsu* 言): Soundso [variiender Haupttext]. Mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung erbitten wir Gehör [von Euch]. Eingabe mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kashikomi [kashikomi] mo môshi[tamau koto wo] kikoshimese to kashikomimôsu* 謹以申聞謹奏).

Jahr Monat Tag”

“Gehört (*bun* 聞)”. Dies schreibt der Wagenlenker [i.e. der Tennô].

“Gr. Thronrat, Rang, Geschlecht”

Wie vorstehend wende man Thron-Eingaben [wichtiger] Erörterungen an auf: große Festlichkeiten, die Voranschläge des Staatshaushaltes, Herabsetzung oder Hinzuziehung von Beamtenposten, Entscheidungen über Verbannung oder Entlassung aus dem Amte, die Konfiszierung der Herrschaft über Provinzen und Bezirke, sofern die Mobilmachung von 100 oder mehr Heerespferden erfolgt, sofern der Gebrauch von 500 und mehr Gegenständen aus unseren Speichern, 200 und mehr Münzketten (*kan* 貫), Vorrats-Furage von

36 Es oblag dies dem Skriptor des Innern. Die eigenhändigen Signaturen beschränkten sich auf den Eigennamen.

37 Dies sind die “Administratur der Palasttorgarde” (*emonfu* 衛門府), die jeweils zur Linken wie zur Rechten organisierten “Administraturen” der “Gardemannen” (*ejifu* 衛士府) und “Heergarden” (*hyôe* 兵衛).

500 und mehr Hohlmaßen (*roku* 石) [Getreide], die Aushebung von mehr als 20 [männlichen wie weiblichen] Arbeitsuntertänigen (*nuhi* 奴婢), 50 und mehr Pferden, 50 und mehr Rindern geplant ist oder gewünscht wird, außerhalb der vom “Mit Zwang Ordnenden” verliehenen 5. und höheren Ränge einen solchen zu verleihen bzw. Angelegenheiten zu erörtern, die nicht im Bereich des Verwaltungsrechts liegen. Wenn der Eintrag des “Gehört” (*bun* 聞) erfolgt ist, verwahrt diese Vorlage. Dahinter setze man Rang und Geschlecht des Beamten, der die Eingabe tätigt.

[4] “Stil für Sach-Thron-Eingaben [mittleren Gewichts]” (*sôji shiki* 奏事式).

“Das Gr. Regierungsamt macht mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung eine Eingabe. Der Verwalter – Rang, Geschlecht, Name – *et cetera* hat uns eine Amts-Petition (*ge*) [s.u. Art. 11] eingereicht, in der es soundso heißt. Mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung erbitten wir Gehör [von Euch]. Eingabe mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kashikomi* [*kashikomi*] *mo môshi*[*tamau koto wo*] *kikoshimese to kashikomimôsu* 謹以申聞謹奏).

Jahr Monat Tag”

“Gr. Minister des Gr. Regierung[samtes], ‘Vasall’, Rang, Geschlecht

Gr. Minister zur Linken, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht

Gr. Minister zur Rechten, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht

Gr. Thronrat, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht, Name”

Nach Empfang der [Weisung] des Mit Zwang Ordnenden ist gemäß der Eingabe zu verfahren. Sollte der Mit Zwang Ordnende etwas hinzufügen, soll man ‘soundso’ jeweils der Lage entsprechend dazuschreiben.

“Gr. Thronrat, Rang, Geschlecht”³⁸

Dasjenige, was nicht in den Thron-Eingaben [wichtiger] Erörterungen [dem Tennô vorgetragen] wird, soll in den Sach-Thron-Eingaben [dem Tennô zu Gehör gebracht] werden. Es soll dies jeweils mittels schriftlicher Vorlage geschehen. Im Anschluß an die Eingabe soll der Beamte, der die Eingabe getätigt hat, Rang und Geschlecht notieren. Sofern der Kl. Thronrat (*shônagon* 小納言) die Eingabe macht, soll [auch er] den persönlichen Namen dazuschreiben.

38 Diese separate Gegenzeichnung kennt das *Taihôryô* nicht.

[5] “Stil für Thron-Eingaben [weniger wichtiger] leicht zu erledigender [Dinge]” (*binsô shiki* 便奏式).

“Das Gr. Regierungsamt macht eine Eingabe. Der Verwalter N.N. teilt mit in der Angelegenheit: soundso (*sono koto unnun* 其事云云). Eingabe mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung.

Jahr Monat Tag”

Nach Empfang der [Weisung] des Mit Zwang Ordnenden ist gemäß der Eingabe zu verfahren. Dasjenige, was nicht in der Eingabe stand, soll als “der Mit Zwang Ordnende verfügte: soundso” [notiert] werden.

“Kl. Thronrat, Rang, ‘Vasall’, Geschlecht, Name”

Wie vorstehend wende man “Thron-Eingaben [weniger wichtiger] leicht zu erledigender [Dinge]” jeweils an auf weniger wichtige Angelegenheiten: die Verleihungen des [kaiserlichen] Thronkurier-Glöckchens (*suzu* 鈴 [i.e. *ekirei* 駅鈴]), eines Tennô-Stempeldruckes (*in* 印 [i.e. *naiin* 内印]), die Schenkung [i.e. außerordentliche Vergütung] von Kleidern, Salz und Wein, Früchten und Arznei. In den Fällen, in denen die Eingabe [lediglich] mündlich erfolgt, folge man jeweils [anschließend] diesem Stil [und schreibe sie gemäß auf]. Nach Empfang der [Weisung] des Mit Zwang Ordnenden setze man Rang und Geschlecht des Beamten, der die Eingabe tätigt, dahinter. Thronprinzen, die bereits die Regierungsgewalt innehaben, orientieren sich an diesem Stil.³⁹ Anstelle einer Thron-Eingabe gebrauche man “Eröffnungen” [s.u. Art. 7], [anstelle einer Verlautbarung] des Mit Zwang Ordnenden gebrauche man eine Weisungs[-Verlautbarung, s.u. Art. 6].

[6] “Stil für Weisungs-Verlautbarungen” (*ryôji shiki* 令旨式) des Thronprinzen. Auch die drei Souveränsgemahlinnen (*sangô* 三后)⁴⁰ sollen diesem Stile folgen. “Es verlaubar der [Thronfolger bzw. die Tennô-Mutter etc.]: Soundso (*ryôji unnun* 令旨云云).⁴¹

Jahr Monat” Den “Tag” trägt der Thronfolger [eigenhändig] ein.⁴²

39 Folgender Satz war nicht im Taihō-Kodex enthalten.

40 Diese umfassen die “[Haupt-]Gemahlin des Souveräns” (*kôgô* 皇后), die “Große [Haupt-]Gemahlin des [ehemaligen] Souveräns“ (*kôtaigô* 皇太后), die Mutter des Tennô, sowie die “Große [Haupt-]Gemahlin des großen [ehemaligen] Souveräns“ (*taikô taikô* 太皇太后), die Großmutter des Tennô.

41 In Anlehnung an Art. 2.

“Wie vorstehend nehmt die Verlautbarung [des Thronfolgers bzw. der Tennô-Mutter etc. zur Kenntnis]. So die Weisung (*ryô* 令) erstellt ist, nehmt sie [zur Kenntnis] und setzt sie *in praxi* um (*segyô* od. *seyo* 施行).

Gr. Vorsteher [der Thronprinzenpalais-Gemächer] (*taifu* 大夫), Rang, Geschlecht, Name
 Vizevorsteher (*suke* 亮), Rang, Geschlecht, Name”

Derjenige, der wie vorstehend die Weisung [des Thronprinzen bzw. der Tennô-Mutter etc.] vernimmt, gebe darüber der Frühlingspalais-[i.e. Thronprinzenpalais-]Kanzlei (*shungûbô* 春宮坊) Bericht. [Amtsleute aus der] Frühlingspalais-Kanzlei, nehmt Rücksprache (*fukukei* 覆啓) [entgegnende Eröffnung beim Prinzen]. Sofern dies beendet ist, fertigt eine Abschrift an und trägt [selbst] den “Tag” ein. Mit einer weiteren Abschrift soll die Durchführung veranlaßt werden.

[7] “Stil für Eröffnungen [oder Eingaben beim Thronprinzen]” (*keishiki* 啓式). Auch im Falle der drei Souveränsgemahlinnen soll man diesem Stile folgen.⁴³

“Die Frühlingspalais-Kanzlei erweist eine Eröffnung in der Angelegenheit: soundso (*sono koto unnun* 其事云云). Eröffnung mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kinkei* 謹啓).

Jahr Monat Tag

Gr. Vorsteher [der Thronprinzenpalais-Gemächer], Rang, Geschlecht, Name
 Vizevorsteher, Rang, Geschlecht, Name”

Nach Empfang der Weisung [des Thronprinzen bzw. der Tennô-Mutter etc.] ist gemäß der Eröffnung [i.e. der Eingabe] zu verfahren. Dasjenige, was nicht in der Eröffnung stand, soll als “es verfügte *per* Weisung [der Thronprinz bzw. die Tennô-Mutter etc.] soundso” [notiert] werden.

42 Vgl. die gleichlautende Regelung in bezug auf den Souverän in Art. 1. Das Original verblieb im “Frühlings-[i.e. Prinzen-]Palais” (*haru no miya* 春宮 od. *tôgû* 東宮), eine Abschrift ging vermutlich direkt an subordinierte Amtsleute oder begleitet von “Amtspetitionen” (*ge* 解) hinauf zum Gr. Regierungsamts (*dajôkan* 太政官), ehe der Inhalt dort im Rahmen von Mitteilungen oder Anordnungen anderen Stellen gegenüber mit dem Befehl zur Durchführung erlassen wurde.

43 Dieser Stil ähnelt den Thron-Eingaben leicht zu erledigender [Dinge] (5. Art.).

“Gr. Vizeleiter, Rang, Geschlecht”

Wie vorstehend lautet der Stil für “Eröffnungen” der Frühlingspalais-Kanzlei. Nach Erhalt der Weisung notiere der Beamte, der die [Eingabe der] Eröffnung vorgenommen hat, seinen Rang und sein Geschlecht.

[8] “Stil für Thron-Eingaben über Prüfung von Delinquenten [des Fünften und höherer Ränge]” (*sôdan shiki* 奏弾式).

“Das Hofgericht (*danjôdai* 彈正台) macht mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung eine Eingabe. In Angelegenheit der Vergehen des N.N.: [Amtstellung in der] Verwaltung, Rang, Geschlecht, Name.

Inhaber [aller] Ämter, Rang, Geschlecht, Name, Registratur-Ort

(*kanzoku* 貫属).

Vorstehende Person macht sich schuldig in der Weise soundso.

In vorstehender Angelegenheit haben wir der Reihe nach Punkten 1., 2. die Vernehmung durchgeführt und sind zu der vorstehenden [Beurteilung der] Lage gelangt. Mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung erbitten wir Gehör [von Euch]. Eingabe mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung.

Jahr	Monat	Tag	Berichterstattender Oberrichter am Hofgericht (<i>danjôdaiin</i> 彈正台尹) Rang, ‘Vasall’, Geschlecht, Name macht diese Eingabe (<i>sôsu</i> 奏)
------	-------	-----	---

“Gehört (*bun* 聞)”. Dies schreibt der Wagenlenker [i.e. der Tennô].

Der vorstehende Stil betrifft die Prinzen und alle Ränge vom 5.R. aufwärts. Für die Gr. Minister des Gr. Regierungsamtes gilt dieser gleichwohl nicht. Man soll, sofern eine Straftat vorliegt, den Sachverhalt ermitteln und verfolgen. Ist der Sachverhalt unklar, soll ein Verhör (*kanmon* 勘問) stattfinden. Vermutend Hand anzulegen [i.e. Folter] (*suigô* 推拷) ist untersagt. Ihr sollt im Detail die Umstände kennen. In schwergewichtigen Fällen haltet Rücksprache mit dem Souverän. Nach Beendigung [der Untersuchung] bewahrt [die Eingabe] und behaltet sie als Vorlage. Sofern die Eingaben nicht nötig [unter den oberen Rängen mithin nur geringfügige Vergehen zu behandeln] sind oder alle Ränge vom 6.R. abwärts betroffen sind, erläßt ein Urteil und übermittelt (*ishite* 移) dieses den entsprechenden Amtsinstanzen (*shoshi* 所司) [dem Hof-Sanktions-Ministerium bzw. der Hof-Polizei (*gyôbushô* 形部省) oder dem Hauptstadtmagistrat (*kyôshiki* 京職)] und vollstreckt das Urteil.

[9] “Stil für Pferdestationen-Flüge” (*hi’eki shiki* od. *hiyaku shiki* 飛駅式) [i.e. Depeschen].

Stil für [die Depeschen der Boten in die verschiedenen Landesteile] “hinab” (*geshiki* 下式).

“Der ‘Mit Zwang Ordnende’ erläßt gegenüber dem Provinz-Verweser – Amt, Rang, Geschlecht, Name – in bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (其事云云). Sobald diese Weisung des ‘Mit Zwang Ordnenden’ eintrifft, setzt sie *in praxi* um.

Jahr Monat Tag Tageszeit (*toki* 辰)”

Thronkurier-Glöckchen mit Gravur (*suzu koku* 鈴剋)

[10] Stil für [die Depeschen aus den Landesteilen] “hinauf” (*jôshiki* 上式).⁴⁴

“Der Verweser der Provinz... [reicht ein] die [folgende] Eingabe mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung.

In bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (其事云云). Mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung erbitten wir Gehör [von Euch]. Eingabe mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kashikomi* [*kashikomi*] *mo môshi* [*tamau koto wo*] *kikoshimese to kashikomimôsu* 謹以申聞謹奏).⁴⁵

Jahr Monat Tag⁴⁶ Amtsleiter, Rang, Geschlecht, Name
[reicht nach] oben (*tatematsuru* 上)”

Thronkurier-Glöckchen mit [spezifischer] Gravur[-Anzahl]

(*suzu kizami* 鈴剋)

In bezug auf den Stil für Pferdestationen-Flüge [Depeschen] “hinauf”, [aber auch in bezug auf den Stil i.b.a. Depeschen] “hinab” gilt für den Fall der Abwesenheit des Amtsobersten, daß der Vizeleiter oder untergeordnete [Amtsleute] den Stilen gemäß verfassen sollen. Handelt es sich nicht um einen Provinz-Verweser, handelt es sich insbesondere um [Depeschen] aus dem Heerlager, müssen Vize-Heerführer (*fukushôgun* 副將軍) und darüber stehende [Verantwortliche] diese verfassen. Auch die “Große Provinzverwaltung” (*daizaiфу* 大宰府) [im Norden Kyûshûs] folge diesem [Stil].

44 Im *Ryô*-Kodex begegnen zwei Eingabewege der Boten: dem Tennô übergebene und dem Gr. Regierungsamt eingereichte Depeschen.

45 Vgl. Art. 3 u. 4; Briefschluß für Throneingaben.

46 Bisweilen geben Kommentare (das *Ryôshaku* 令釈, das *Ato no ki* 跡記) die Auffassung an, an dieser Stelle würde die Tageszeit vermerkt.

[11] “Stil für Amtspetitionen” (*geshiki* 解式).

“Das Zeremonie-Ministerium (*shikibu no shô* 式部省) richtet [an Euch] eine Amtspetition (*gesu* 解) in bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (其事云云).⁴⁷ Amtspetition mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kinge* 謹解).

Jahr	Monat	Tag	Gr. Kanzlei-Vizevorsteher (<i>daisakan</i> 大録), Rang, Geschlecht, Name
------	-------	-----	---

Leiter [des Ministeriums] (*kyô* 卿) Rang, Geschlecht, Name

Gr. Kanzlei-Vorsteher (*daijô* 大丞)

Gr. Vizeleiter, Rang, Geschlecht, Name (*taifu* 大輔)

Kl. Kanzlei-Vorsteher (*shôjô* 少丞)

Kl. Vizeleiter, Rang, Geschlecht, Name (*shô* 少輔)

Kl. Kanzlei-Vizevorsteher (*shôsakan* 少録), Rang, Geschlecht, Name”

Alle Verwalter, die aus den acht Ministerien und den subordinierten Ämtern, am Hofe und in den Provinzen, an ein übergeordnetes Amt oder an das Gr. Regierungsamt senden, sollen dies mit “Amtspetitionen” tun.⁴⁸ Sofern diese nicht an das Gr. Regierungsamt gerichtet werden, ist das Schriftzeichen 謹 (“Mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung”) zu ändern in 以 (*motte*, “mittels“) [i.e. Haupttextschluß “Mittels dieser Petition”].

[12] “Stil für Amts-Übergaben” (*ishiki* 移式).

[Beispielsweise:]

“Das Hof-Sanktions-Ministerium [i.e. Justizministerium] (*gyôbushô* 形部省) ‘übergibt’ dem Zeremonie-Ministerium. In bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (*sono koto unnun* 其事云云). Daher die Übergabe (*ko’i* 故移).

Jahr	Monat	Tag	Kanzlei-Vizevorsteher (<i>sakan</i>), Rang, Geschlecht, Name
------	-------	-----	--

Leiter [des Ministeriums] (*kyô*), Rang, Geschlecht”⁴⁹

Wie vorstehend [schreiben] die acht Ministerien einander ihre “Übergaben”.⁵⁰ Diejenigen Verwaltungen außerhalb der acht Ministerien, die [gewöhnlich]

47 Dies ist eine Art “In Betreff-Angabe”, die auf *koto* (“Sache”, “Angelegenheit”) endet und daher heute als *kotogaki* bezeichnet wird.

48 Es gilt das Prinzip der Unterordnung.

49 Die führenden Ämter des Adressanten zeichnen auf diese Weise.

50 Es gilt das Prinzip der Gleichrangigkeit.

nicht von Amtes wegen einander unterstellt sind, sollen gegenüber anderen ihrer Art mit “Übergaben” schreiben.⁵¹ Sollte es in außerordentlichen Dingen amtliche Subordinationen [unter einander eigentlich nicht unterstellten oder gar gleichgestellten Institutionen] geben, soll an der Stelle des 故 (“Daher die”) das 以 (“Vermöge der”) stehen [also “Vermöge der Übergabe”, 以移]. Sofern der Vorsteher (*kami* 長官) [einer nicht-ministerialen Institution] zeichnet, soll er dies wie der Leiter [in einem Ministerium entsprechend dem Formbogen] handhaben. Ist der Vorsteher abwesend, sollen der Vizevorsteher (*suke* 次官) oder der “Gardevorsteher” (*jô* od. *hankan* bzw. *hōgan* 判官) zeichnen. Auch der Provinz-Verweser (*kokushi* 国司) soll dies [entsprechend dem Formbogen] handhaben. Die “Saṃgha-Taue” (*sōgō* 僧綱) [d.h. die amtlichen bzw. öffentlich-klerikalen Observanten]⁵² sollen sich dieses Stiles in der Korrespondenz mit den Ämtern bedienen. Allein in Anlehnung an “Übergaben” verfertige man “Täfelchen” [oder “persönliche Amtseingaben höherstehender Amtsleute, die bis zur 4. Amtsstufe reichen”] (*jô* od. *chō* 牒) [d.h. setzte das Schriftzeichen *chō* 牒 an die Stelle von *i* 移; s.u.]. Sie sollen so wie Ministerienleiter gegenzeichnen. Die “Drei Taue” (*sangō* 三綱) [Dekane eines Tempels]⁵³ ebenso.

[13] “Stil für Amtsdekrete” (*fushiki* 符式).

“Das Gr. Regierungsamt [teilt] im Amtsdekret dem Provinz-Verweser [mit] in bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (其事云云). Sofern das Amtsdekret ergeht, nimmt dieses [zur Kenntnis] und setzt es *in praxi* um (奉行).

Gr. Rhetor, Rang, Geschlecht⁵⁴ Kanzleiskriptor, Rang, Geschlecht
(*daiben* 大弁) (*shi* 史)

Jahr Monat Tag Gesandter (*shijin* 使人),
Rang, Geschlecht, Name

Thronkurier-Glöckchen mit Gravur-[Anzahl] (*suzu koku* 鈴剋)“ Man verfare im Falle der Kurier-Zerter⁵⁵ (*tsutai no shirushi / denbu / denpu* 伝符) ebenso.⁵⁶

51 Z.B. sind dies die Garden (*efu* 衛府), das Arsenal (*hyōgo* 兵庫), der Hofstall (*maryō* 馬寮), das Amt für die Gottheiten (*jingikan* 神祇官).

52 Es sind dies der “Gelübdewächter” (*sōjō* 僧正), der “Visitor” (*sōzu* 僧都) und der “Vinaya-Priester” (*ritsushi* 律師).

53 Es sind dies der Abt oder “[Konvent-]Vorsitz” (*jōza* 上座, skr. *sthāvira*), der “[Zeremonien-]Küster” (*jishu* 寺主, skr. *vihārasvāmin*) und der “Hauptprediger” (*tsuina* 都維那, skr. *karmadāna*).

54 Im Gr. Regierungsamt.

Vorstehender Stil findet Anwendung für die in die Provinzen herabgesandten Dekrete des Gr. Regierungsamtes. Die Dekrete aus den Ministerien und aus dem Hofgericht folgen ebenso diesem Stil. In dem Falle, daß an die verschiedenen Verwaltungen in der Hauptstadt das Dekret ergeht, zeichnet kein Gesandter gegen. Jenen Amtspetitionen (*ge* 解) entsprechend, die an übergeordnete [Ämter] (*jô* 上) gehen, sollen von diesen übergeordneten Ämtern an untergeordnete die Amtsdekrete (*fu* 符) herabgesandt werden. Die Namens-Zeichnung [im Falle der Ministerien und Ämter der Vorsteher, Vizevorsteher oder Kanzlei-Vizevorsteher] folge dem Beispiel des Gr. Rhetors [aus dem Gr. Regierungsamt]. Die Herausgabe des Dekrets erfolgt durch Anfertigung des Dekrets und einer [zum Zwecke der amtlichen Verwahrung angefertigten] Abschrift, welche beide an das Gr. Regierungsamt zu schicken sind. Daraufhin erfolge dort eine Prüfung des Wortlauts (*kenku* 検句). Sofern Kollationen der [Schriftstücke] zu tätigen sind, soll der Synopsenkatalog (*emoku* 会目) erstellt und zusammen mit den Dekreten an das Gr. Regierungsamt geliefert werden.

[14] “Täfelchen” (*jô* od. *chô* 牒).⁵⁷

“Das Täfelchen [besagt]: Soundso. Täfelchen mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung (*kinjô* 謹牒).⁵⁸

Jahr Monat Tag Amt, Rang, Geschlecht, Name [mit seinem] Täfelchen
(*chô* 牒)”

Das Vorstehende gilt für die Kanzlei-Vizevorsteher (*sakan* 主典) und deren übergeordnete Ämter in der Hauptstadt und in den Provinzen.⁵⁹ Diese Amtspersonen richten in spezifischen Angelegenheiten individuell Eingaben an

55 Es handelt sich wahrscheinlich um Ausweise, die dem Prinzip der sog. “Handschriften” der westlichen Antike (*chirographum*) nahekommen. Diese auch *charta partita*, *charta identata*, Kerbholz oder Kerbschnitturkunde genannten Ausweise stellen Holzstück- oder Papier-Hälften dar, die zueinander passen und die Rechtmäßigkeit eines Trägers gegenüber dem Empfänger belegen. Ich wähle grundsätzlich die deutsche Entlehnung Zerter, das allgemein im Jap. als *warifu* 割符 bezeichnet wird.

56 Es handelt sich um Pferde-Depeschen.

57 Od. “persönliche Amtseingaben höherstehender Amtsleute, die bis zur 4. Amtsstufe reichen”.

58 Die chinesischen Fragmente lassen in der Gruppe der *die* / j. *chô* 牒 die Muster auf 故牒 *gudie* enden; NIIDA 1964: 556. Die “Schreib-Vorbilder des Geschlechtes der Sima” kennen ein *jindie* 謹牒; *Simashi shuyi* 1936: 4.

59 Gemeint sind die Vier Führungsämter: Leiter (*kami* 長官), Vizeleiter (*suke* 次官), Kanzleivorsteher (*jô* 判官) neben dem Kanzlei-Vizevorsteher. Die Schriftzeichen wurden je nach Behörde variiert.

verschiedene Verwalter. Diejenigen, die den dritten oder einen höheren Hofrang besitzen, sollen den Namen nicht angeben. Wenn sowohl Menschen und Dinge, als auch Namen und Anzahl aufgeführt werden, sollen die Menschen und Dinge zunächst aufgereiht werden.

[15] “Stil für Vorsprachen” (*jishiki* 辞式).⁶⁰

“Jahr, Monat, Tag Rang, Geschlecht, Name spricht vor (*ji* 辞).” Dies bringen Personen in verschiedenen Funktionen (*zōnin* 雜任) [vermutl. auch ohne Rang] bzw. die Ranginhaber vom Anfangsrank an aufwärts vor. Das ranglos-amtlose Volk (*shonin* 庶人) soll mit dem Ort zusammen [für den es in den Steuerlisten verzeichnet steht] aufgeführt werden.

“In bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (*其事云云*). Vorgesprochen mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung.”

Der vorstehende Stil gilt für Eingaben, die Personen in diversen Funktionen an die verschiedenen Verwaltungen tätigen. Wenn sowohl Menschen und Dinge, als auch Namen und Anzahl genannt werden, sollen die Menschen und Dinge zu Beginn des Teils [nach “Angelegenheit...:”] aufgeführt werden.

[16] “Stil für die Verzeichnung der Rangverleihung durch den ‘Mit Zwang Ordnenenden’” (*chokuju ikishiki* 勅授位記式).⁶¹

“Das Hof-Innenministerium [gibt bekannt]

daß [der Souverän] dem – Ursprünglicher Rang, Geschlecht, Name über soundso viele Jahre – nun den und den Rang verleiht.

Jahr Monat Tag

Leiter im Hof-Innenministerium, Rang, Geschlecht, Name

Gr. Minister im Gr. Regierungsamt, Rang, Geschlecht” Im Falle des Gr. Thronrats füge man den Namen hinzu.

“Leiter im Ritenministerium (*shikibu no kyō* 式部卿),⁶² Rang, Geschlecht, Name”

60 Od. “persönliche Amtseingaben geringerer Amtsleute oder Nicht-Amtsleute, die unterhalb der 4. Amtsstufe oder außerhalb der Amtsstufen stehen”.

61 Dies waren durch eine “Verlautbarung des Mit Zwang Ordnenenden” vom 5.R. aufwärts ausgeworfene Amtseinsetzungsurkunden.

62 Das Beispiel liefert dieses “zivile” Ministerium, dem in den Rangverleihungen für Militärs das Ministerium für Kriegswesen (*hyōbushō* 兵部省) entspricht.

Das Vorstehende ist der Stil, der auf Rangverleih-Eintragungen des 5.R. aufwärts durch eine Weisung des “Mit Zwang Ordnenenden” Anwendung findet. Jeweils soll der aktuelle Leiter des Ministeriums zeichnen. Ist dieser nicht anwesend, sollen der Gr. Thronrat und vom Kl. Vizeleiter (*shô* 少輔) an aufwärts [Amtsleute] diesem Stile gemäß gegenzeichnen. Das [Ministerium für] Kriegswesen ebenso. Alle weiteren folgen dem ebenso.

[17] “Stil für die Verzeichnung der Rang-Verleihung nach [ministerialer] Thron-Eingabe [und Sanktion durch den Tennô]” (*sôju ikishiki* 奏授位記式).⁶³

“Das Gr. Regierungsministerium macht mit [ehrfürchtigen] Worten der Anspannung [folgende] Thron-Eingabe (*kinzô* 謹奏).

[Der Tennô] vergebe dem – Ursprünglicher Rang, Geschlecht, Name, aus der Provinz soundso, dem Distrikt soundso über soundso viele Jahre – nun den und den Rang.

Jahr Monat Tag

Gr. Minister im Gr. Regierungsamt, Rang, Geschlecht.” Im Falle des Gr. Thronrats füge man den Namen hinzu.

“Leiter im Ritenministerium (*shikibu no kyô* 式部卿),⁶⁴ Rang, Geschlecht, Name”

Das Vorstehende ist der Stil, der auf Rangverleih-Eintragungen des 6.R. abwärts durch eine Throneingabe Anwendung findet.

[18] “Stil für die Verzeichnung der Rang-Verleihung durch das Gr. Regierungsamt [ohne ministeriale Thron-Eingabe]” (*hanju ikishiki* 判授位記式).⁶⁵

“Das Gr. Regierungsamt

verleiht dem – Ursprünglicher Rang, Geschlecht, Name, aus der Provinz soundso, dem Distrikt soundso über soundso viele Jahre – nun den und den Rang.

Jahr Monat Tag

Gr. Thronrat, Rang, Geschlecht

63 Es sind dies die vom 6.R. abwärts bis zum 8. Internen R. vergebenen Urkunden.

64 An diese Stelle kann wie im obengenannten Fall das Ministerium für Kriegswesen treten.

65 D.h. an alle Externen 8.R. und unterhalb des 8.R. stehende sogenannte “Anfangsränge” (*sho'i* oder *so'i* 初位), sowohl Externe wie Interne, Große wie Kleine.

Leiter im Ritenministerium (*shikibu no kyô* 式部卿),⁶⁶ Rang, Geschlecht”.

Vom Kl. Vizeleiter (*shô* 少輔) an aufwärts soll man den Namen hinzufügen.

Das Vorstehende ist der Stil, der auf Rangverleih-Eintragungen des Externen 8.R. und auf die Ex- wie Internen Anfangsränge Anwendung findet.

[19] “Stil für Kollationen der [Schriftstücke]” (*keieshiki*, *keikaishiki* oder *keigaishiki* 計会式).⁶⁷

“Stil für Kollationen der [Schriftstücke des] Gr. Regierungsamtes an alle Provinzen und alle Verwaltungen [bzw. Verwalter]” (*dajôkan no shokoku oyobi shoshi ni esuru shiki* 太政官会諸国諸司式).⁶⁸

“Das Gr. Regierungsamt

sandte in die Provinz soundso [im ausgehenden Jahre] herab:...[Worte des Souveräns, Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden, Amtsdekrete]. Diesem Stile soll man im Falle der an Ministerien und an das Hofgericht [gesandten Weisungen] folgen.

An Worten des Souveräns bzw. Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden ergingen insgesamt *circa* (*jakkan* od. *sokosobaku* 若干) sovieler:...” Man soll dies gemäß dem Inhalt anordnen (*ochigoto ni shi* od. *jôbechi ni* 条別) und [gebündelt auflisten, und nicht Schriftstück für Schriftstück]. “Es ging nämlich darum und darum...” [Synopsis des Dokuments]. Sofern es zum einen um Personen und Dinge und zum andern um Namen und Anzahl geht, sollen jene zu Beginn [vor der Synopsis] aufgelistet werden.

An Amtsdekreten ergingen insgesamt *circa* sovieler:...” Es gilt die Vermerkweise, die oben [i.b.a. die Tennô-Weisungen bereits] erläutert wurde.

Das Vorstehende findet allgemein Anwendung auf Kollationen, geordnet nach dem Inhalt wie: Einzug der schuldig gebliebenen Dienste und Provinz-Steuerbeträge, Eintreibung der außerordentlichen Produkte und Abgaben, Sachen wie Steuern für Ämter, Menschen wie mobiles Volk, dessen Zuweisung und Migration, das Ergreifen flüchtiger Delinquenten, die Zuweisung bzw. Befreiung von Pflichten, die Exemption von Steuern, die Entlassung aus Rang

66 An diese Stelle kann wie im obengenannten Fall das Ministerium für Kriegswesen treten.

67 Unter diesem Sammelbegriff werden drei Stile behandelt.

68 Es sind dies die zur Abfassung der gegen Ende des Jahres fälligen “Kollationslisten” (*keikaichô* 計会帳), Regesten des amtlichen Schriftverkehrs zwischen dem Gr. Regierungsamt und den anderen Ämtern, Amtsleuten und Provinzverwaltungen.

und Amt, die Austragung aus den Rang-Listen. Darüber, in welchem Jahre, an welchem Tage welchen Monats welches Amtsdekret ausgestellt, an welchem Tage es an welchen Gesandten – Amt, Rang, Geschlecht, Name – übergeben wurde. Sofern ein “Beantwortungsexzerpt” (*henshō* 返抄) [Eingangsbestätigung des Provinz-Verwesers] eingetroffen ist, möge vermerkt werden, wer – Amt, Rang, Geschlecht, Name – dieses in welchem Jahre, an welchem Tage welchen Monats in Empfang genommen hat. Sofern das [Gr. Regierungs]amt nicht direkt einen Vorgang verwaltet hat, soll über die Entsendung von Menschen und Sachen durch Provinz-Verweser, gerichtet an Stellen in der Kapitale oder in anderen Provinzen, in dem oben aufgeführten Stil in der Aufstellung vermerkt werden, wer entsandt und wer erhalten hat.

[20] “Stil für Kollationen der Beantwortungen aus allen Provinzen an das Gr. Regierungsamt” (*shokoku kan ni esubeki shiki* 諸国応官会式).

“Die Provinz soundso

... erhielt [im ausgehenden Jahre]: ... insgesamt *circa* ... Worte des Souveräns und ... Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden.” Man soll dem zuvor genannten Stile [19] folgen.

[und]

“... erhielt insgesamt *circa* sovielen Amtsdekrete: ...” Man soll dem genannten Stile folgen.

Vorstehendes verzeichnet darüber, in welchem Jahre, an welchem Tage welchen Monats ein Amtsdekret ausgestellt wurde – in bezug auf den Einzug der schuldig gebliebenen Dienste und Provinz-Steuerbeträge und auf die Eintreibung der außerordentlichen Produkte und Abgaben –, und darüber, an welchem Tage welchen Monats [die Provinzverwaltung] dieses Dekret empfing. Und darüber, wer – Rang, Geschlecht, Name – an welchem Tage welchen Monats das “Beantwortungsexzerpt” in Empfang nahm. Diejenige Institution, die in Genuß der Menschen und Sachen gekommen ist, soll die tatsächlich festgestellte Anzahl dieser in einer Liste aufstellen [und an das Gr. Regierungsamt senden]. In denjenigen Fällen, in denen zwei Provinzen einander [Arbeitskräfte und Produkte im betreffenden Jahr] zugesandt haben, soll dies gemäß der vorstehenden Beispiele aufgelistet und dem [Gr. Regierungs]amt mitgeteilt werden.

[21] “Stil für Kollationen der Beantwortungen aus allen Verwaltung[seinrichtungen] an das Gr. Regierungsamt” (*shoshi kan ni esubeki shiki* 諸司応官会式).

Die Ministerien, das Hofgericht und die anderen Verwaltungsinstanzen sollen allesamt diesem Stile folgen.

“*Circa ...* Worte des Souveräns und ... Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden.” Diejenigen Angelegenheiten, die [die Übersendung von] Personen und Dingen nicht betreffen, brauchen nicht in die Listen aufgenommen zu werden.

“*Circa ...* Amtsdekrete.” In diesen Fällen ebenso.

Man schreibe: “Auf Geheiß des Amtsdekretes vom Jahr, Monat, Tag – demzufolge [Menschen und Dinge in der und der Zahl] zu übersenden sind – ging an [das Gr. Regierungsamt] von der Provinz soundso eine Amtspetition vom Jahr, Monat, Tag, derzufolge man der geforderten Zahl gemäß übersandt habe.”

Erfassungszeitraum der Kollationsgegenstände. Die Kollation soll alle bis zum 30.T. des 7.M. datierenden Vorgänge erfassen. Die Prüfung soll mit dem ersten Drittel des 12.M. abgeschlossen werden. Alle untergeordneten Verwaltungsinstanzen reichen ihre Unterlagen der übergeordneten Instanz zur Prüfung ein. In den übrigen [die nicht anderen subordiniert sind] prüfe man in dem jeweiligen Amt vor Ort. Nichts soll unterschlagen werden. Daraufhin soll der Vorsteher Gegenzeichnung und Stempeldruck vornehmen und die Liste verschließen lassen, um sie dann dem Gr. Regierungsamt zuzuschicken. So sollen es auch die Provinz-Verweser halten. Sie sollen die Listen den “Zusammenlaufenden Reichskurieren” (*chôshûshi* 朝集使) [die alljährlich aus Distrikten und Provinzen die Kollationsunterlagen zu senden haben] übergeben und dem Gr. Regierungsamt zukommen lassen. Die Kleinen Rhetoren und die Kanzleiskriptoren etc. sollen jeweils mit den Listen betraut werden und zusammen mit den herbeizitierten “Zusammenlaufenden Reichskurieren” und Kanzlei-Vizevorstehern (*shuten* od. *sakan* 主典) die Erörterungen vornehmen. Sofern unter Vorsatz Trug Eingang gefunden hat und Unregelmäßigkeiten auftreten, muß der Zustand genau untersucht und bestraft werden.

Sofern [unbeabsichtigt] jenes geschieht, muß die Evaluation [der Beamtenlaufbahn] gemäß [einer Menge von] fünf Fünfteln [der laut der letzten Erhebung verwalteten Hofgruppen] geschehen. Jedes unterschlagene Fünftel führt zur Herabsetzung um eine Stufe [im Bewertungssystem, also höchstens um fünf Stufen].⁶⁹

Ausgehend von den übergeordneten Ämtern hin zu den untergeordneten soll man die Angaben [der eingesandten Regesten] überprüfen. Die Rhetoren (*benkan* 弁官) haben Punkt für Punkt die Niederschrift [der Ergebnisse zu besorgen] und diese dem Ritenministerium zu überreichen,⁷⁰ ehe die Prüfer zitiert und die Unterlagen geprüft werden. In denjenigen Angelegenheiten, die außerhalb der [genannten] Kollationsgegenstände liegen,⁷¹ soll der Erhalt der Öffentlichen Dokumente (*kûmon* od. *kumon* 公文) *per* Retour bestätigt werden: und zwar so, daß alle Ämter und Verwalter in der Hauptstadt, die dies bis Ende des ersten Monats nicht getan haben [wie dies eigentlich sein soll], und die Ämter in allen Provinzen, die dies – unter Abzug der Reisezeit – nicht binnen eines Vierteljahres getan haben [wie dies eigentlich sein soll], die [Korrespondenz in Regesten] aufzeichnen und in den Tagen, da die “Zusammenlaufenden Reichskuriere” erscheinen, [diesen mit auf den Weg geben und] zum [Riten-]Ministerium senden. Hier soll man sich versammeln und [die Einsendungen] überprüfen.

[22] “Stil für Ortspassagen” (*kasho shiki* 過所式).

“In bezug auf die Angelegenheit...: Soundso (其事云云).” Man schreibe “Via die [Landstraßen-]Wachstationen soundso gehe man in die Provinz soundso.” “[Des Beamten] Amt, Rang, Geschlecht.” Vom 3.R. aufwärts soll man die betreffende Person mit [der Bezeichnung] “[Alter aus den] Mahl[tisch]reihen” (*kyô* 卿) aufführen.⁷²

“Pagen (*shinin* 資人), Amt, Rang, Geschlecht. Das Alter *circa*...” Sofern [der Bittsteller] ein Gemeiner [i.e. eine Position ohne Rang] ist, soll man aufführen, für welchen Ort er registriert ist.

Sofern es sich um Hörige (*jûnin* 従人) handelt, [soll man] “Namen und Geschlecht des Herrn im Dorfe soundso, im Distrikt soundso, in der Provinz soundso [aufführen].” Name und Alter des Arbeitsuntertänigen (*nu* 奴), Name und Alter der Arbeitsuntertänigen (*hi* 婢). “Sie tragen dies oder das an Gegenständen

69 Vgl. DETTMER 1972: 130; Artikel im “Verwaltungsrecht für Amtsführungsprüfung und -belobigung” (“Kôkaryô” 考課令), *Ryô no gige* (KT) 1939: 149, 157f. und *Ritsuryô* 1976 (NST 3): 283f., 292.

70 Im Falle militärischer Ämter ging dies an das Ministerium für Kriegswesen.

71 Lt. Artikel 19 sind dieses also solche Korrespondenzen, die nicht den Einzug der Dienste und Provinz-Steuerbeträge, der außerordentlichen Produkte und Abgaben betreffen.

72 Die ersten drei Ränge wurden dem übrigen Hofadel als “Öffentliche Hohe” (*kyûyô* 公卿) – in China ursprünglich “öffentlich” herausgehobene Adlige bezeichnend, die sich aus

bei sich... Die Anzahl⁷³ des haarigen Viehs: Männchen / Weibchen an Pferden / Rindern.

Jahr	Monat	Tag ⁷⁴	Kanzlei-Vizevorsteher, Rang, Geschlecht, Name (<i>shuten</i> od. <i>sakan</i> 主典) ⁷⁵
Vizeleiter (<i>suke</i> 次官), Rang, Geschlecht, Name			

“Stil für Ortspassagen” heißt, dem vorstehenden Stil gemäß genau zwei Dokumente auszustellen. Sollte dieses nach der Prüfung befürwortet werden, sollen die Verantwortlichen gegenzeichnen. Bei diesen [i.e. bei dem Hauptstadtmagistrat oder bei der Provinzverwaltung] verbleibt ein Exemplar als Belegvorlage (*an* 案), das andere wird dem [Antragsteller] ausgestellt.

[23] “Ahnen / Eltern des Himmlischen Souveräns” (*ôso* 皇祖).⁷⁶

[24] Die [verschiedene] “Großmutter des Himmlischen Souveräns” (*ôsobî* / *ôsohi* 皇祖妣).⁷⁷

[25] Der [verschiedene] “Vater des Himmlischen Souveräns” (*ôkô* 皇考).

[26] Die [verschiedene] “Mutter des Himmlischen Souveräns” (*ôhi* 皇妣).

[27] Der “ehemalige [und nun verschiedene] Imperator” (*sendai* / *sentei* 先帝).

[28] Der “Sohn des Himmels” (*tenji* / *tenshi* 天子) [i.e. der gegenwärtige Souverän].

[29] Der “Himmlische Souverän” (*tennô* 天皇).

[30] Der “Himmlische Imperator” (*ôdai* / *ôtei* 皇帝).

[31] “Fuß der Palasttreppen” (*heige* / *heike* 陛下) [i.e. der gegenwärtige Souverän].⁷⁸

dem mächtigen Kreis der Alten im Opfermahl- oder Kommunionssitus (den *qing* 卿, jap. *kei*: “Mahl[tisch]reihen”) rekrutierten – gegenübergestellt.

73 Darüber hinaus finden sich auf den überlieferten Holztafelchen bisweilen Angaben zum Alter des Viehs, wie dies im *Ryô no shûge* verzeichnet steht.

74 Tag der amtlichen Befürwortung.

75 Gemeint sind die entsprechenden Amtsmänner im Magistrat der Hauptstadt, dem *sa-* bzw. *ugyôshiki* (左/右京職) im Falle der in der Kapitale wohnenden Bevölkerung, in den Provinzverwaltungen im Falle der Provinzbevölkerung.

76 Der Sinn dieser Auflistung (Art. 23 bis 37) erschließt sich aus dem Imperativ am Ende von Art. 37.

77 Nicht im *Taihôryô*, wohl aber im Tang-Recht enthalten; NIIDA 1964: 569.

[32] “Höchst Verehrungswürdiger” (*shison* 至尊).

[33] “Großer Hoher Himmlischer Souverän” (*daijô tennô* 太上天皇) [i.e. der abgedankte Tennô].

[34] Die posthumen Namen (*shi* 諡) der Tennô.

[35] “Die Große Souveräns-Gemahlin des Großen Himmlischen Souveräns” (*daiôdaigô* / *taiôtaigô* 太皇太后). Ebenso: “Die Große Souveräns-Gattin des Großen Himmlischen Souveräns” (*daiôdaihi* / *taiôtaihi* 太皇太妃), “Die Große Souveräns-Ehefrau des Großen Himmlischen Souveräns” (*daiôdaibunin* / *taiôtaifujin* 太皇太夫人) [Bezeichnungen der Großmutter des Tennô].

[36] “Gr. Souveräns-Gemahlin des Himmlischen Souveräns” (*kôdaigô* / *kôdaikô* / *kôtaigô* 皇太后). Ebenso: “Gr. Souveräns-Gattin des Himmlischen Souveräns” (*kôdaihi* / *kôtaihi* 皇太妃), “Die Gr. Souveräns-Ehefrau” (*kôdaibunin* / *kôtaifujin* 皇太夫人) [Bezeichnungen der Mutter des Tennô].

[37] “Souveräns-Gemahlin des Himmlischen Souveräns” (*ôgô* / *kôgô* 皇后) [i.e. die Hauptfrau des Tennô].⁷⁹ [Ebenso.]

Die vorstehenden [Worte oder Worte dieser Art] soll man [in einem Schriftstück] “herausheben und angleichen” (*heishutsu* od. *byôshutsu* 平出).⁸⁰

[38] “Großer Schrein” (*taisha* 大社), “Grabhügel des Souveräns” (*ryôgô* 陵号), “Gefährt des Souveräns” (*jôyo* 乘輿), “Wagen des Souveräns” (*kyoga* 車駕), “Schreiben der Worte [des Souveräns]” (*shôsho* 詔書), “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden” (*chokushi* 勅旨), “Klare Worte [des Souveräns]” (*myôjô* 明詔) [= *shôsho*], “Heiligende [Herrschartugend des Tennô]” (*seika* 聖化), “Himmlische Gnade [des

78 Indirekte Bezeichnung des Tennô.

79 Im Unterschied zu den obengenannten Fällen werden an dieser Stelle die anderen Ehefrauen-Ränge nicht genannt. Die *kôgô* 皇后 ist die Hauptfrau eines Tennô, *kisaki* oder *hi* 妃 ist die “Frau zweiten Ranges”, *fujin* oder *bunin* 夫人 ist eine der drei nachgeordneten Ehefrauen eines Tennô. Da sich die Ehefrauen im “Hinteren Palais” (*kôkyû* 後宮) aufhielten, wurden erstgenannte zwei (“Gemahlin” und “Gattin”) nach diesem benannt. Letztgenannte “Ehefrauen” wurden aus Adelshäusern genommen, die mindestens den dritten Hofrang innehaten. Das Wort *fujin* (“Mensch [an der Seite] des Mannes”), für das auch der Ausdruck “Frauen-Wagenlenker” (“Frauen-Tennô”, *nyôgo* 女御) üblich wurde, gab den “Hauptfrauen” der Männer des gemeinen Adels die landläufige Bezeichnung, um später Ehefrauen (in 3. Pers.) generell zu meinen.

80 Abk. für “An die Kopf[zeile] heben und aus der [laufenden Zeile] herausnehmen” (*heitô shôshutsu* 平頭抄出).

Tennô]” (*ten'on* 天恩), “Gnädige Worte [des Tennô]” (*ji[i]shi* 慈旨), “Inneres Palais” [i.e. Gemahlin des Tennô] (*chûgû* 中宮), “Wagenlenker” (*go* 御) – dieses meint den “Sehr Verehrungswürdigen” (*shison* 至尊) [i.e. der Tennô, vgl. ob. Art. 32]⁸¹ –, “Palasttor-Garten” [i.e. der Tennô-Palast, der Hof] (*kechijô / kettei* 闕庭), “Morgengarten” (*jôjô / chôtei* 朝廷) [i.e. der Tennô-Hof; die Ostseite ist nach chinesischer Vorstellung beherrschtes Gebiet, der Garten gen Osten eine Art Schauinsland für die Herrscher], “Östliches Palais” [i.e. das Frühlingspalais, d.h. der Thronfolger] (*tôgû* 東宮), “Thronprinz” [“Großer Sohn des Souveräns“] (*ôdaishi / kôtaishi* 皇太子), “Fuß des Gemaches” [hiermit werden Prinzen, deren Frauen, Kinder und Schwestern erwähnt und angesprochen]⁸² (*denge / denga / denka* 殿下).

Die vorstehenden Worte und [überhaupt] Worte dieser Art soll man allesamt mit einer “Schriftzeichen-Aussparung” (*ketsuji* 闕字) versehen [d.h., vor diesen Schriftzeichen soll man jeweils eine Zeichenlänge im fließenden Text freilassen].

[39] Man soll im allgemeinen, wenn in der Rede, die sich auf alte Begebenheiten [und auf Titelträger der genannten Art] bezieht, “angleichen oder aussparen” (*byôkechi / heiketsu* 平闕).⁸³ Sollte nicht ein spezieller [Würdenträger] in Rede stehen, wendet man das “Angleichen und aussparen” nicht an.

[40] Zum “Göttlichen Abdruckjuwel des Himmlischen Sohnes” (*tenji no jinji* 天子神璽): Dies bedeutet [hier] ein Glückszeichen des Thronbesteigungstages [i.e. ein Stempel-Siegel], nicht etwa steht es hier für die “Schätze” [die Throninsignien, die das Wort auch benennen kann].

81 Die Regel in Artikel 31, die sich auf Korrespondenzen bezieht, greift im Gesetzestext an sich nicht. An dieser Stelle gilt vor allem Art. 38.

82 Darunter fallen der Thronprinz, die Ehefrau des Thronprinzen (*kôtaishi hi* 皇太子妃), der designierte Thronfolger aus der Gruppe der Enkel eines Tennô (*kôtaison* 皇太孫) und dessen Ehefrau (*kôtaishi sonhi* 皇太子孫妃), Prinzen und Prinzessinnen (“Vertraute Königliche”, *shinnô* 親王) – das sind Geschwister und Kinder des Tennô – und ggf. deren Ehefrauen (*shinnôhi* 親王妃) – Schwestern und Töchter des Tennô wurden oft separat mit *naishinnô* 内親王 (“Innere Vertraute Königliche”) bezeichnet –, die “Königlichen” (*ô* 王, auch *shoô* 諸王 – “Alle Königlichen”) bzw. die “Königlichen Frauen” (*nyoô / joô* 女王) – Söhne und Töchter des Tennô, die keine Verleihung eines “Vertrauten”-Titels (*shin* 親) erhielten – u.a. Ab der Thronzeit des Daigo-Tennô (897–930) wurde auch den Thron-Regenten (*sesshō* 摂政, *kanpaku* 関白) die Benennung *ô* zuteil. Dettmer weist *shinnô* den Terminus “Kaiserliche Prinzen” zu, den *shoô* “Prinzen”; DETTMER 1972: 5.

83 Es handelt sich um den Sammelbegriff für “An die Kopf[zeile] heben und aus der [laufenden Zeile] herausnehmen” und “Schriftzeichen aussparen”.

Den “Inneren Stempel” (*naiin* 内印) – 3 *sun* [9,09 cm] im Quadrat –⁸⁴ trage man auf bei “Rang-Verleihungen nach [ministerialer] Thron-Eingabe” für den 5.R. aufwärts und öffentlichen Schriftstücken, die in die Provinzen gehen.

Den “Äußeren Stempel” (*gein* 外印) – der 2,5 *sun* [7,57 cm] im Quadrat [mißt] –⁸⁵ trage man auf bei “Rang-Verleihungen nach [ministerialer] Thron-Eingabe” für den 6.R. abwärts. Nach der Abschrift wird im Gr. Regierungsamt dieser Stempel aufgetragen.

Stempel aller [anderen hauptstädtischen] Ämter – die 2 *sun* und 2 *bu* [6,66 cm] im [Quadrat messen] – sollen auf öffentlichen Schriftstücken, die an das [Gr. Regierungs]amt gehen, auf Abschriften, “Amtsübergaben” und “Täfelchen” [oder “persönliche Amtseingaben höherstehender Amtsleute, die bis zur 4. Amtsstufe reichen”] aufgetragen werden.

Stempel der Provinzverwaltungen – die 2 *sun* [6,06 cm] im Quadrat [messen] – trage man auf öffentlichen Schriftstücken, die in die Hauptstadt gehen, auf Abschriften und auf Provinzialabgaben [an die Zentralverwaltung] (*jômochi / chômonsu* od. [*mi*] *tsugimono* 調物) auf.

[41] Auf allen öffentlichen Schriftstücken sollen die Darlegung der Sachverhalte (*jijô* 事情) [Inhalt, Haupttext], die Anzahl der Angelegenheiten [oder Personen], Jahr / Monat / Tag stehen. Des weitern sollen Signaturen (*jo / sho* 署), Naht-[Klebe-]Stellen mehrerer Papierbögen (*tsugime no tokoro* 縫の処),⁸⁶ [Angaben] der Anzahl der Gravuren an Thronkurier-Glöckchen (*suzu* 鈴) und Kurier-Zertern (*tsutai no shirushi / denbu / denpu* 伝符) mit dem Stempel versehen werden.

[42] Man differenziere unter den Boten- und Lasten-Pferden mittels Gravur-Anzahl auf den Thronkurier-Glöckchen und Kurier-Zertern. Schnelle Depeschen beanspruchen einen Tag für zehn Stationen [im Abstand von 30 *ri* 里, 1 *ri* = 540 m, d.h. 300 *ri*, also ca. 162 km] und mehr.⁸⁷ Ist man weniger in Eile, legt man acht Stationen hinter sich zurück [240 *ri*, ca. 129,6 km]. Es werden etwa sechs Stationen [97,2 km] passiert, wenn man sich ohne Eile bis zum nächsten Tagesanbruch bewegt. Für Prinzen und Prinzessinnen (“Ver-

84 Er trägt die Zeichen “Herrschaftlicher Abdruckjuwel des Tennô” (*tennô goji* 天皇御璽).

85 Er trägt die Schriftzeichen “Stempel des Gr. Regierungsamtes” (*dajôkan in* 太政官印).

86 Privatbriefe bestehen grundsätzlich aus einem Blatt. Sind es doch mehrere, werden die Blätter nicht miteinander verklebt oder versiegelt.

87 Vgl. Art. 4 in den “Diversen Verordnungen” (“Zôryô” 雜令); 1 *ri* = 300 *bu* 歩 (d.s. 540 m). 1 *bu* = 5 gr. korean. *shaku* 尺 bzw. seit Wadô 6 (713) 6 Kl. *shaku*; = ca. 180 cm.

traute Königliche”, *shinnô* 親王) und [Inhaber des] 1.R.: 10 Gravuren auf einem Thronkurier-Glöckchen und 30 auf einem Kurier-Zerter. Unterhalb dessen gilt für diejenigen vom 3.R. an aufwärts: 8 Gravuren auf einem Thronkurier-Glöckchen und 20 auf einem Kurier-Zerter. Für den 4.R.: 6 Gravuren auf einem Thronkurier-Glöckchen und 12 auf einem Kurier-Zerter. Für den 5.R.: 5 Gravuren auf einem Thronkurier-Glöckchen und 10 auf einem Kurier-Zerter. Für den 8. und höhere Ränge [bis einschl. zum 6.R.]: 3 Gravuren auf einem Thronkurier-Glöckchen und 4 auf einem Kurier-Zerter. Für die Anfangsränge: 2 Gravuren auf einem Thronkurier-Glöckchen und 3 auf einem Kurier-Zerter. Darüber hinaus kann ein “Fronbote von der Station” (*yakushi* 駅子) [in Dienst] genommen werden. – Die Anzahl der Fronboten darf im Falle der Boten mit einem 6.R. oder darunter, abhängig von dem Dienstauftrag, variieren. Die Zahl ist nicht fest bestimmt – Thronkurier-Glöckchen und Kurier-Zerter sollen innerhalb von zwei Tagen nach Rückkehr abgegeben werden.⁸⁸

[43] Von den Thronkurier-Glöckchen sind 20 Stück an die “Große Provinzverwaltung” (*dazaifu* 大宰府) [im Norden Kyûshûs] gegangen, in den “Drei Wegsicherungs-Toren [für die Zuwege zur Hauptstadt]” (*sangen* od. *sankan* 三関)⁸⁹ und in der Provinz Michi no [o]ku 陸奥 [“Am Ende des Weges”] sind dies jeweils vier, in den großen Provinzen droben jeweils drei, in den mittleren und niederen jeweils zwei Stück. Jeder jener Provinzen der “Drei Wegsicherungsstore” sollen zwei Tor-Zerter (*genkei* 関契) pro Tor zugeteilt werden.⁹⁰ Die Leiter (*chôkan* / *kami* 長官) sollen die [Verteilung der Glöckchen und Kennzeichen] verwalten.⁹¹ Sofern ein solcher nicht anwesend ist, obliegt die Verwaltung dem Vizeleiter (*shikan* / *suke* 次官).

[44] Wenn der “Wagen des Souveräns” eine Ausfahrt unternimmt, müssen Thronglocken-Kennzeichen und Tor-Zerter bei demjenigen Verwaltungsbeamten verbleiben, der in der Kapitale bleibt. Dies soll man provisorisch so handhaben, ob über längere oder kürzere Zeit.

88 Vgl. folgenden Artikel. Die Rückgabe in der Kapitale erfolgte *per* Kl. Thronrat im Gr. Regierungsamt an den Glöckchenverwalter (*shurei* / *suzu no tsukasa* 主鈴) im Hofinnen-Ministerium. In den Provinzverwaltungen mußten sie dem Vorsteher übergeben werden.

89 Suzuka 鈴鹿 in Ise 伊勢, Fuha 不破 in Mino 美濃 und Arachi 愛発 in Echizen 越前. Diese bildeten die Schleusen für die Palaststadt Heijô 平城, Das spätere Heian 平安 wurde anstelle von Arachi durch Ôsaka 逢坂 oder Seta 勢多 geschützt.

90 Diese Ausweise bildeten jeweils ein Gegenstück, das sich mit einem passenden Stück Holz in der Zentralverwaltung zu einem Stab ergänzte.

91 In der “Großen Provinzverwaltung” (Kyûshû) ist dies der Generalleiter (*sochi* 帥), in den Provinzverwaltungen der Leiter (*kami* 守).

[45] Allgemein gebe man den Prinzen, dem Gr. Thronrat (*dainagon* 大納言) und allen im Rang Darüberstehenden, dazu auch dem Kl. Vizeleiter (*shô* 少輔) in dem Hof-Innenministerium, den “Assistierenden Gardeführern” (*suke* 佐) in den Fünf Palastgarden (*goe[fu]* 五衛[府])⁹² und allen Darüberstehenden Zerter mit, die sie bei sich führen mögen (*zuishinfu* 隨身符): das eine, linke Stück, das andere, rechte Stück. Das rechte Stück des Zerters soll man am Leibe tragen, die linke Hälfte des Zerters verbleibt am Hof. Das Stück am Leibe wiederum soll in einem Beutel verwahrt werden. Sofern die [zertertragende Wache] nicht am Dienstort ist, soll man sie durch Befehl des Souveräns zitieren. Passen die Zerter zueinander, gewähre man Durchlaß, sollte indes der Bote keinen Zerter bei sich führen oder sollten seines und des Wächters Zerter nicht zueinander passen, darf kein Einlaß gewährt werden. Dies soll nicht gelten für die direkte Begleitung der betreffenden Amtsleute [die über ihr Zerter verfügen].

[46] In eiligen, wichtigen Angelegenheiten in den Provinzen [wie Raub oder Totschlag in öffentlich-relevanter Sphäre] werden Boten ausgesandt und über die Stationen hier- und dorthin gesandt. Nach der Berichterstattung sollen die “Zusammenlaufenden Reichskuriere” Jahr für Jahr genau Rang, Geschlecht und Namen [des Gesandten] aufzeichnen. Dazu soll notiert werden: Datum und Jahr des Reiseaufbruchs, die Anzahl der Pferde, der Gehalt des Mitgeteilten. Dieses melde man [bei der jährlichen Überprüfung] dem Gr. Regierungsamt. Die Empfänger der Weisungen sollen diese ausführen. Nach einer Prüfung im Gr. Regierungsamt ist die unerlaubte Abreise [eines Boten] entsprechend [dem Strafrecht] zu bestrafen [nämlich mit 80 Stock-Schlägen auf das Gesäß].⁹³

92 Dies sind bis 811 die Ämter der “Portalgarde” (*emonfu* 衛門府) – die Tore des Palastes bewachte –, der “Gardemannen” (*ejifu* 衛士府) zur L. u. R. – welchen die Kontrolle des Haupt-Nebenportals und der Staffelschutz im Rahmen von Festlichkeiten zukamen – sowie der “Heergarde” (*hyôefu* 兵衛府) zur L. u. R. – die für die Kl. Nebentore und den Leibschatz bei Ausfahrten zuständig war. Danach wurde im Ergebnis der Strukturreform von den “Sechs Palastgarden” (*rikue* 六衛) gesprochen: den Nah-Garden zur L. u. R. (im *konoefu* 近衛府: *sakon'e* 左近衛, *ukon'e* 右近衛) und den linken wie rechten Portal- bzw. Heergarden. Die Nah-Garden richteten ihr Auge auf den Innenbereich des Heian-Hofes: die Portale zur “Verkündigung des Yang” (*sen'yô* 宣陽) (O) und des “Yin und der Helle” (*inmei* 陰明) (W). Die Portalgarden sorgten sich um den äußeren Ring, die Portale “zum Frühlingserwachen” (*kenshun* 建春) im O und zum “Herbstbeginn” (*gishû* 宜秋) im W. Den zweiten äußeren Ring behielten die Heergarden im Blick: zusammen mit den Toren “zur Yang-Helle” (*yômei* 陽明) im O und “zum großen Reichtum” (*inpu* 殷富) im W.

93 S. Artikel 35 des Amts-Strafgesetzes (“Shokusei” 職制 im *Ritsu*); *Ritsuryô* 1976 (NST, Bd. 3): 75. Laut Strafrecht wurde zwischen zwanzig Härten in den sogenannten fünf Bestrafungsmethoden (*-zai* 罪) differenziert; Art. 1–5 in den “Bezeichnungen” (“Meirei”

[47] Wenn die Gesandten der Provinz-Verweser in die Hauptstadt kommen um Amts-Petitionen einzureichen, sollen sie ihre Anliegen von zehn Einzelpunkten (*jô* 条) an aufwärts an einem Tage vortragen [und nach Prüfung das Procedere beenden] (*môshioeyo* 申畢). Von zwanzig Einzelpunkten an sollen sie in zwei Tagen die Sache abschließen, von vierzig Einzelpunkten an in drei Tagen, von hundert Einzelpunkten an aufwärts in vier Tagen.

[48] Wollen die Amtsleute hauptstädtischer Ämter die Pferde der Stationen [auf den Landstraßen] besteigen, sollen deren Amtsleiter das Gr. Regierungsamt darum ersuchen und dieses eine “Thron-Eingabe [weniger wichtiger] leicht zu erledigender [Dinge]” [s.o. Artikel 5] machen.

[49] Sofern den Gesandten Gebrechen heimsuchen, so daß er nicht mehr reiten kann, soll er das von ihm mitgeführte Schriftstück (*monjo* 文書) einem Begleiter [Gefolgsmann außerhalb der Gruppe der Hörigen] überlassen und diesen zum Bestimmungsort (*zensho* 前所) voranschicken. Fehlt ein Begleiter, soll der Stationsvorsteher (*yakuchô* 駅長) zum Bestimmungsort vorweggesandt werden. Der [empfangende] Provinz-Verweser soll das Schriftstück [an den nächsten Verweser] weiterleiten.

[50] Sollte Nachricht (*sôsoku* / *shôsoku* 消息) eintreffen davon, daß der Himmel in den Landstrichen in der Heerfahrt, in den Unbilden der Natur, in Epidemien und in den Gebieten außerhalb unserer Grenzen Große Zeichen gibt, mag in einem jeden dieser Fälle ein Gesandter über die Stationen geschickt und uns Mitteilung gegeben werden.

[51] “Zusammenlaufende Reichskuriere” sollen ihre Stations-Pferde [je nach Abschnitt] beziehen: auf der “Landstraße des östlichen Meeres” (*Tôkaidô* 東海道) in Saka no higashi 坂東 [zwischen Suruga und Sagami der “Paß im

名例) des *Ritsu*, *Ritsuryô*, ebenda: 15. Die beiden Todesstrafen (*shizai* 死罪) – Strang (*kyô* 絞) und Enthauptung (*zan* 斬) – und die drei Härten der Verbannung (*ruzai* 流罪) – Nahe (*gon* 近), Mittlere (*chû* 中) und Ferne (*on* 遠) Verbannung – ergaben jeweils eine Bestrafungs-“Stufe” (*tô* 等). Die jeweils fünf Härten der Methoden Kerker (*zuzai* 徒罪: 1 Jahr und jeweils um ein halbes Jahr steigend), Schläge mit dem [dicken] Holzstock (*jôzai* 杖罪: von 60 Schlägen an jeweils um 10 Schläge mehr bis 100) und Schläge mit dem [dünnen] Bambusstock (*chizai* 答罪: 10 Schläge und schrittweise um zehn Schläge mehr bis 50) – die Stöcke maßen jeweils 3 *shaku* 尺 und 5 *sun* 寸 (i.e. ca 106,05 cm) in der Länge – wurden jeweils als eine Stufe veranschlagt: Dies ergibt siebzehn Stufen. Alle Härtegrade waren durch entsprechende Kupfergeldbeträge abgeltbar; im Falle der Holzstock- bzw. Bambushiebe je 10 Schläge mit 1 *kin* 斤 (= 160 *monme* 匁, i.e. 600 g; 1 *monme* entspr. ca. 3,75 g). Eine unbegründete Verspätung von einem Tag war mit dem Bambus-Schlagstock – 30 Schlägen – zu bestrafen, zwei Tage führten zu einer höheren Härtestufe, d.h. 40 Schläge oder 4 *kin* (“Shokusei” im *Ritsu*, Art. 33); *Ritsuryô*, ebd.: 74.

Osten“], auf der “Landstraße der östlichen Berge” (Tôsendô 東山道) in “Östliche Berge” (Yama no higashi 山東) [zwischen Kôzuke und Shinano], auf der “Landstraße der nördlichen Landstriche” (Hokurokudô 北陸道) nördlich der “Furt von Kamu” (Kamu watari 神濟渡) [zwischen Etchû und Echigo], auf der “Landstraße der Bergschatten” (Sen’ondô 山陰道) [“der Berge Yin”] von Izumo 出雲 [“Wo die Wolken herkommen”] an nördlich, auf der “Landstraße der Bergeshelle” [“der Berge Yang”] (Sen’yôdô 山陽道) von Aki 安芸 an westlich, auf der “Landstraße des südlichen Meeres” (Nankaidô 南海道) in der Provinz Tosa 土佐 und auf der “Landstraße des westlichen Meeres” (Saikaidô 西海道) von hier und dort; in allen übrigen Gebieten Pferde aus [privater Hand in] den entsprechenden Provinzen.

[52] Aus dem Kreise derjenigen, die ein Amt bekleiden wollen, [in den Provinzen] draußen oder drinnen [in der Hauptstadt], sollen [die Bewerber grundsätzlich] “gemäß ihrem Rang” [als “Amtspositionsgemäße”] (*shikijikan* 職事官) die Ämter bekleiden. Sofern Bewerber nicht vorhanden sind, lasse man auch Leute zu unter der Klassifizierung, daß sie das “Amt gestreut [d.h., nicht ranggemäß]” (*sankan* 散官) bekleiden. Die Amtsleute in den Fünf Palastgarden, in den Heeresgruppen (*gundan* 軍団) und überall dort, wo man sich eine Waffe anlegt, werden als Militärs (*mu* od. *bu* 武) bezeichnet. Alle übrigen heiße man gemeinhin “Literaten[ämter]” (*mon* od. *bun* 文). Den [höheren] Militärs sind die “Amtsleute in der Großen Provinzverwaltung” (*dazaiфу* 太宰府) [im Norden Kyûshûs], in den Provinzen der “Drei Wegsicherungs-Tore” (*sangen / sankan* 三関) sowie die Hof-Soldaten (*udoneri / toneri* 内舍人) [aus der Provinz] nicht zuzurechnen.

[53] Die Ämter in der Kapitale nennt man “Ämter in der Hauptstadt” (*kyôkan* 京官), die anderen allesamt “Außerhalb [gelegene] Ämter” (*gekan* 外官).

[54] Beförderungen verlaufen wie folgt:⁹⁴ Prinzen [“Vertraute Königliche”, *shinnô*] entlang der “vier Prinzenränge” (*shihon* 四品); “Alle Königlichen” (*shoô* 諸王) entlang der “Fünf Ränge” (*go’i* 五位); “Alle [Hof-]Vasallen” (*shoshin* 諸臣) vom Anfangsrang an aufwärts. Diejenigen, die laut den Verordnungsartikeln Stufen (*kai* 階) und Ränge (*i* 位) einnehmen, [erklimmen] diese Stufe für Stufe, als welche je eine Richtige (*shô* 正) und eine Folgende (*jû* 従), eine Obere (*jô* 上) und eine Untere (*ge* 下) zu gelten haben. Zwei der Stufen [Obere und Untere] ergeben [zwischen dem 4. und 8.R.] einen Rang. Vom 3.R. an aufwärts und unter den Verdiensträngen (*kun’i* 勲位) ergeben

94 Die “Hof-Vasallen” nennt Dettmer “Staatsdiener”; DETTMER 1972: 5.

Richtige und Folgende jeweils einen Rang. Darüber hinaus übliche Aufstiegswege verhalten sich ganz so wie die Stufen.

[55] Diejenigen, die zivile oder militärische Ämter “gemäß ihrem Rang” (*shikiji* 職事) oder “nicht ranggemäß” bekleiden, müssen bei Hofsitzen in ihrer Rangfolge die Plätze einnehmen. Sollte man gleichen Ranges sein, hat im 5.R. und darüber [d.h. im 4.R.] derjenige Vortritt, dessen Rangerhebung zeitlich früher datiert. Vom 6.R. abwärts soll die Altersfolge gelten. Es stehen die Prinzen voran, und auf diese stehen in Rangfolge “Alle Königlichen” (*shoô* 諸王), “Alle [Hof-]Vasallen” (*shoshin* 諸臣), alle nacheinander aufgereiht, nicht durcheinander (*majiwarazu shite* 不雜).

[56] An “Alle Königlichen” vom 5.R. aufwärts und an “Alle [Hof-]Vasallen” vom 3.R. aufwärts, die in den Ruhestand getreten und bei der Kapitale wohnhaft sind, möge man einmal vierteljährlich, an [die Vasallen] vom 5.R. aufwärts einmal im Jahr zum Zwecke der Befragung Hof-Soldaten (*naishanin* od. *toneri* 内舎人) aus- und herumsenden, die von der Befindlichkeit dem [Tennô] zu Gehör bringen mögen.

[57] Sofern mittels gesonderten “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden” provisorisch (*kari ni* 權) [Beamte des] Hofgerichts (*danjô* 彈正) mit der Amtsgewalt (*kengyô* 檢校) eines anderen Amtes betraut werden, darf der [betreffende Beamte] nicht im Hofgericht seinen Aufgaben nachgehen.

[58] Sofern aus Ämtern in der Hauptstadt oder in den Provinzen *per* “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden” Beamte mit Verwaltungsaufgaben anderer Ämter betraut werden, werden sie als “Provisorische Gewaltenträger” (*gonkengyô* 權檢校) bezeichnet. Handelt es sich [bei der provisorischen Bekleidung] um Aufgaben in demselben Amt, nennt man dies “Im Auftrag zeichnend” (*shôhan* 撰判).

[59] Die Inhaber aller [gemeinen] Ämter in der Hauptstadt und in den Provinzen sollen allesamt, um die Kontinuität der jeweiligen Amtsaufgaben besorgt, standesgemäß und regelmäßig am Tag oder in der Nacht ihren Verpflichtungen nachgehen. Dies ist in den Fällen der Gr. Thronräte, ihnen gleichgestellter oder übergeordneter Beamter oder der acht Ministerien nicht so. Man spricht in bezug auf sie von der “Zeit unentwegter Ansprechbarkeit” (尋常時 *jinjô no toki*).

[60] Die Beamten der hauptstädtischen Ämter sollen vor Toröffnung im Dienst erscheinen, nach Torschluß den Dienort verlassen. Die Beamten in den Provinzen erscheinen zu Sonnenaufgang und gehen fort nach Mittag. Die Stunde des Dienstschlusses ist dann abhängig davon zu entscheiden, wieviel Arbeit zu erledigen ist. Es gilt dies nicht für Garden.

[61] Gibt es “[Schreiben der] Worte [des Souveräns]” oder “[Verlautbarungen des] Mit Zwang Ordnenden” [zu schreiben] oder einmal dringende Aufgaben zu erfüllen, werden “Ortspassagen” angefordert oder Abgaben für die Ämter ausgeliefert [etc.], soll die [gemeinhin übliche Ordnung der Dienstzeit] nicht [unbedingt] gelten.

[62] [A] Über den Empfang [von Eingaben, Anliegen gegenüber dem Gr. Regierungsamt oder anderen Ämtern]. An einem Tage empfangen, soll die Weiterleitung am [folgenden] zweiten Tage besorgt werden. Müssen Angelegenheiten eilig bearbeitet werden, müssen Häftlinge etwa *ad hoc* abgeführt werden, soll die Sache sofort nach Annahme [geprüft und] weitergeleitet werden. Für geringe Angelegenheiten steht die Zeit bis zum fünften Tage [zur Verfügung]. Es werden hierunter Arbeiten verstanden, für die eine nähere Heranziehung weiterer Dokumente nicht nötig ist. Auf Fälle von mittelstarker Relevanz verwende man bis zu zehn Tage. Es sind dies Arbeiten, für welche Einsicht in schriftliche Vorlagen nötig ist oder die Befragung betreffender Personen erforderlich wird. Wichtige Angelegenheiten sind innerhalb von zwanzig Tagen abzuwickeln. Dies bezeichnet Arbeiten, für die Berechnungen größerer Auflistungen angestellt oder Verhöre abgehalten werden müssen. Im Falle von Urteilsschriften aus dem Hof-Sanktions-Ministerium (*gyôbushô* 刑部省) gilt eine [Bearbeitungsfrist] von vierzig Tagen. So verfährt man in Straffällen, die mit Gefängnis oder darüber [wie Verbannung und Todesstrafe bzw. mit entsprechenden Geldstrafen] belegt werden. Der Tag des Erhalts entsprechender schriftlicher Unterlagen und der Tag der Weiterleitung bzw. die Tage etwaiger Verhöre des Häftlings fallen nicht unter diese Frist.

[B] Fälle von [außerordentlicher] Dringlichkeit, Angelegenheiten, die noch vor Ausschöpfung der Fristen behandelt werden müssen, werden von diesen Vorschriften nicht erfaßt.

[C] Wird entschieden, [Kläger bzw. Delinquenten] zu zitieren, müssen diese innerhalb von drei Tagen [erscheinen]. Kommen [diese] nicht, ist mit der Verkündung eines Urteils zu warten. Sollten [die Betreffenden] auch innerhalb einer Wartezeit von zwanzig Tagen nicht vorstellig werden, soll der Kanzlei-Vizevorsteher (*sakan*) gutachten und nach Abwägung ein Urteil fällen. Befristete Fälle [von besonderer Art] werden nicht von dieser Vorschrift berührt.

[D] Die vom Gr. Regierungsamt vorgenommene Ausfertigung von “[Schreiben der] Worte [des Souveräns]” oder “[Verlautbarungen des] Mit Zwang Ordnenden” nach Vorlage soll jeweils in einer bestimmten Zeit erfolgen. Eine Anzahl von fünfzig Bögen Papier oder darunter bedarf [zum Zwecke der

Abschriften] eines Tages, darüber hinaus kommt auf alle weiteren fünfzig Bögen Papier ein weiterer Tag. Im Falle größerer Mengen soll jedoch die Zeit von drei Tagen nicht überschritten werden. Begnadigungsdekrete mögen in großer Zahl an Bögen auszufertigen sein; sie müssen innerhalb von zwei Tagen geschrieben sein. Militärische Angelegenheiten von Dringlichkeit und Dinge, die in kurzer Zeit abgeschlossen werden müssen, sollen nach Anfertigung der Vorlage selbigen Tages noch ausgeworfen werden. Sollten dem betreffenden Amt [dem Amt der Rhetoren zur Linken bzw. zur Rechten] nur wenige Personen zur Verfügung stehen und die Zeitaufgaben kaum erfüllbar scheinen, soll man beim [jeweils] anderen Amt [oder dem “Büro der Skriptoren des Äußern” (*gekikyoku* 外記局)] Personen benennen und für Hilfen anfordern.

[63] Klageprozesse werden von unten nach oben in den Ämtern weitergereicht. Jeweils soll die Klage beim Amt, in dem der Beschuldigte als Beamter verpflichtet ist (*honji* 本司) oder beim Amt, dem [ein Beschuldigter in Eigenschaft eines Hintersassen] untersteht (*honzoku* 本属), erfolgen. Sind indessen die Wege lang oder herrschen andere Widrigkeiten, dann soll das nächstliegende Amt angerufen werden und befinden. Falls der Kläger sich dem Urteil nicht unterwerfen und ein Berufungsverfahren anstrengen möchte, soll er [bei der Instanz, die das erste Urteil gefällt hat] um einen “Schrieb wegen Unrechts[vermutung]” (*furijô* 不理状) gesuchen und bei der nächsten Instanz Klage erheben. Wird dieses nicht innerhalb von drei Tagen in Gang gesetzt, soll der Kläger [direkt] erneut klagen und dabei Amt, Geschlecht und Name des Beamten aufzeichnen, der [die Empfehlung wegen Unrechtsvermutung] nicht zugelassen hat. Die [neue] Instanz hat sich des Klagebriefes anzunehmen, demgemäß die untergeordnete Instanz [schriftlich] nach ihren Argumenten zu befragen (*gesui seyo* 下推) und ein Urteil zu fällen. Kommt auch das Gr. Regierungsamt [schließlich] nicht zu dem Befund, daß [der Klägeranspruch auf Wiederaufnahme oder die Klage an sich rechtmäßig im Sinne des] “Ordnungsprinzips” [von Gesetz und Billigkeit] (*ri* 理) sei, kann keine weitere Berufung stattfinden.

[64] Wird es in einem Klageverfahren nötig, Vorladungen zu machen und Verhöre vorzunehmen, soll in den Fällen, in denen [der Zitierte das Verfahren] hinauszögert und zu umgehen trachtet und weder die eine [dreitätige] noch die andere [die zwanzigtätige] Frist einhält [vgl. Art. 62 C], die betreffende Amtsstelle der nächstfolgenden das weitere Procedere überlassen. Hier soll nach Abwägung [d.h. nach Befragung der ausgehenden Instanz und Prüfung der Lage] entschieden werden.

[65] Möchte jemand aus bestimmten Gründen [staatlichen Einrichtungen gegenüber] seine “Anschauungen” (*igen* 意見) oder eine “Versiegelte Einreichung” (*fushin* 封進) unterbreiten, reiche er freimütig seine Versiegelte [Denkschrift] ein. Es möge diese ein Kl. Thronrat annehmen und [dem Tennô] zu Gehör bringen. Er darf die Siegel [der Schrift nach Gutdünken vorher] nicht öffnen. Wird über schädigendes Regieren und Verweigerung [gegen vorgebrachte Anliegen] durch Beamte ausgesagt, überlasse man die Sache der Forschung durch das Hofgericht. Entsprechen die Aussagen dem “Ordnungsprinzip” [von Gesetz und Billigkeit] (*ri* 理), trage man sie dem Tennô vor. Entsprechen sie dem Ordnungsprinzip nicht, weise man sie zurück.

[66] Über “Öffentliche Schriftstücke” (*kûmon*, *kumon* 公文). Alles ist in der “Wahren Schreibung” [d.h. in der standardisierten, nicht kursiven Reinschrift] (*shinjo*, *shinsho* 真書) auszufertigen. Numeralia auf Listen oder Registern (*fuchô*, *bochô* 簿帳), Strafmaßverkündigungen (*kazai* 科罪), auf Strafabfindungs-Berechnungen (*keizô* 計贓), Ortspassagen (*kasho* 過所), auf “[Beantwortungs]exzerpten [Eingangsbestätigung des Provinz-Verwesers, vgl. Art. 19] und [Tor-]Zertifikaten [für mitgeführte Gegenstände und / oder amtliche Empfangsbestätigungen für Steuerabgaben]” (*[hen]shô [mon]bô* [返]抄[門]牒) und dergleichen sind in großer Schrift (*daiji* 大字) zu schreiben.

[67] An dem Tage, an welchem die Austeilungen [von Speicherbeständen] der Ämter verzeichnet werden, sollen [neben der] genauen Anzahl⁹⁵ von *hitsu* 匹 [auch *hichi*, *hiki*, der urspr. Sinn des Schriftzeichens unklar]⁹⁶, “Zehn-Ellen” (*jô* 丈)⁹⁷, “Hohlmaß” (*koku*, *saka* 斛)⁹⁸, “Metall-Axt [?]” (*kin* 斤)⁹⁹ und “Waagen-Gewicht” (*ryô* 兩)¹⁰⁰ auch Geschlecht und Name der austeilenden Beamten aufgeführt werden.

[68] Am Tage der Rangverleihung und der Amtsernennung sollen [die Beamten] wie folgt [vor dem Tennô] auf- und angerufen werden: vom 3.R. an aufwärts zunächst [auf den Familiennamen folgend] mit dem [persönlichen]

95 KOIZUMI 1991, s.v. *hitsu*, *hiki*, *jô*, *koku*, *saka*, *kin*, *ryô*.

96 Das Tuchmaß, entspr. zu dieser Zeit etwa 2 *tan* 反 (auch 端; 1 *tan* entspr. 26 Wal-Handbreiten - *kujira shaku* 鯨尺 - von 37,875 cm, mithin 9,8475 m), also 19,695 m.

97 Ein *jô* faßt 10 *shaku* 尺 zusammen, d.s. zehn Fußbreiten, ca. 30,3 cm. Diese als Grundlage genommen, entspr. 1 *jô* mithin 3,03 m.

98 Volumen unklar.

99 Metallgewicht, ca. 600 g.

100 Münzmetallgewicht, das vermutlich dem großen *liang* der Sui-Dynastie von etwa 40,5 g nahekam; andernfalls bot es ein Zählwort für Paare: Schuhwerk und Wagen.

Namen, dann mit dem Geschlecht[stitel];¹⁰¹ vom 4.R. an abwärts zunächst mit dem Geschlecht[stitel], dann mit dem [persönlichen] Namen.¹⁰² Zu anderen Anlässen gilt für diejenigen vom 3.R. an aufwärts, sie direkt [und lediglich] beim Geschlecht[stitel nach dem Familiennamen] zu nennen.¹⁰³ Vom Gr. Minister zur Rechten an aufwärts ist das Amt [zu Beginn] zu rufen.¹⁰⁴ Im Falle des 4.R. soll zunächst der Name, danach der Geschlecht[stitel] genannt werden. Beamte vom 5.R. sollen zunächst mit dem Geschlecht[stitel] und danach mit dem Namen [nach dem Familiennamen] gerufen werden. Vom 6.R. an abwärts soll man den Geschlecht[stitel] fortlassen und den Namen [nach dem Familiennamen] sagen.

Item im Gr. Regierungsamt sind [die Beamten] vom 3.R. aufwärts als “Große Männer” [oder Edle] (*daibu* 大夫) [nach dem Familiennamen] anzurufen. [Beamte] im 4.R. sollen beim Geschlecht[stitel], diejenigen im 5.R. zunächst beim Namen, danach beim Geschlecht[stitel] gerufen werden. [Außerhalb des Gr. Regierungsamtes] sollen von den “Behörden” (*ryô* 寮) aufwärts [bis in die Ministerien, unterhalb des Gr. Regierungsamtes also] [Beamte] im 4.R. mit “Große Männer” angesprochen werden, die im 5.R. [lediglich] mit dem Geschlecht[stitel]. Vom 6.R. an abwärts gelten Geschlecht[stitel] und Name. In den “Verwaltungsbüros” (*tsukasa* 司) und darunter sowie in den Provinzen werden [die Leute des] 5.R. “Große Männer” genannt.

[69] Sollte in den Fällen, in denen [das Gr. Regierungsamt] seine Audienzen zum Zwecke des Erhalts eines “Schreibens der Worte [des Souveräns]” oder einer “[Verlautbarung] des Mit Zwang Ordnenen” abgeschlossen hat und bereits die Durchführung bevorsteht, trotzdem noch durch Erwägung des “Ordnungsprinzips [der Billigkeit]” auf klare Unbilligkeiten gestoßen werden, sollen die betreffenden Beamten [dem Thron] Eingabe machen. Falls militä-

101 Die Kommentarliteratur (*Ryô no shûge*) gibt das Beispiel Ôtomo no Maro Sukune 大伴万呂宿禰. Ôtomo (“Großer Freund”) gilt als Familienname (*uji, shi* 氏), Maro (urspr. etwa “ich”) als persönlicher Eigenname (*myô* 名), und der zum Namensteil gewordene altstaatliche Titel Sukune (vermutl. von *sukunae*, “Kl. Älterer Bruder”, indem das “Kl.” die hierarchische Distanz zum Verleiher, der “Ältere Bruder” eine höflich-respektierende Anrede darstellt) wird als Geschlecht[stitel] *kabane / sei* 姓 bezeichnet.

102 In diesem Fall tauschen letztere beiden die Positionen. Das ergäbe mit dem obengenannten Beispiel Ôtomo no Sukune Maro.

103 Dem oben genannten Beispiel gemäß wäre dies Ôtomo no Sukune.

104 Ein Kommentar (*Ana* 穴) gibt laut *Ryô no shûge*: Udaijin Fujiwara Ason 右大臣藤原朝臣; dies sind Amt (Gr. Minister zur Rechten), Familienname (“Glyzinienheide”) und der Geschlecht[stitel] “Hof-Vasall”.

rische Angelegenheiten dringlich werden und Unterbrechung oder Verhinderung nicht mehr möglich sind, soll man trotz erfolgten Handelns dem Thron Bericht geben. Die Berichte, die dem Ordnungsprinzip [von Recht und Billigkeit] entsprechen, sollen bei der Amtsführungsprüfung zum Behufe des Aufstiegs berücksichtigt werden. Wer wider [besseres] Wissen die Berichterstattung unterläßt und wer die Throneingabe wider die Billigkeit vornimmt, soll [in der Bewertungsskala] herabgesetzt werden.

[70] “Stationsboten” (*yakushi* 驛使), welche die Kapitale erreichen und dem Thron über militärische und geheime Belange Bericht geben wollen, sollen darüber nicht mit anderen sprechen. Menschen aus dem Ausland (*bannin* 蕃人) soll man in der Empfangsspeisehalle bewirten. Willkürliches Hin- und Herreisen soll nicht möglich sein.

[71] Alle Ämter, in denen “[Verlautbarungen] des Mit Zwang Ordnenden” direkt und ohne [den Weg] *via* das Hof-Innen[ministerium] eingehen oder denen “Mündlich [weitergereichte Verlautbarungen] des Mit Zwang Ordnenden” (*kuchoku* 口勅) [ebenso direkt] zugehen, dürfen diese nicht befolgen. Wird jedoch eine “Mündlich [weitergereichte Verlautbarung] des Mit Zwang Ordnenden” [direkt] in Empfang genommen, die eine Anforderung von Sachgaben [an das Hof-Speicheramt oder die Hoftafel] enthält, dann sollen sich, ohne daß erst das Innenministerium zwischengeschaltet sein muß, alle Amtsstellen nach Eintreffen der “Mündlich [weitergereichten Verlautbarung] des Mit Zwang Ordnenden” des Auftrages annehmen. Hernach dann gebe man davon *per* Eingabe dem Thron [Kenntnis].¹⁰⁵

[72] In Fällen, in denen es eilt und man keine “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden” [dem Artikel 2 gemäß] ausfertigen kann, da man Verzögerungen erlebt oder befürchtet, soll das Hof-Innenministerium der entsprechenden Amtsstelle eine “Amts-Übergabe” zuschicken. Hernach dann veranlasse man eine richtige “[Verlautbarung] des Mit Zwang Ordnenden”.

[73] Ein Beamter, dem während seiner Amtshandlungen Ungereimtheiten an der schriftlichen Vorlage auffallen, soll *per* Täfelchen [s. Art. 14] um Korrekturen bitten.

[74] Sollen “Schreiben der Worte [des Souveräns]” oder “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden” abgesandt werden und wird die Fehlerhaftigkeit beziehungsweise der Ausfall von Schriftzeichen [festgestellt], darf, sofern

105 Über die Route dieses Rapports (direkt od. *via* Innenministerium) besteht in den Kommentaren eine geteilte Auffassung.

denn keine Entstellung des Ordnungsprinzips [von Sinn und Gehalt] vorliegt, aufgrund der erfolgten Abklärungen anhand der [im Hof-Innenministerium archivierten] Hauptvorlage neu geschrieben und der richtigen [Textgestalt] gefolgt werden. Eine erneute Audienz ist [in diesem Falle] nicht nötig. Fehlstellen sowie Ausfälle in anderen Amtsdokumenten sind nach Anrufung der vorgesetzten Stelle zu berichtigen.

[75] Die Aussendung der “Schreiben der Worte [des Souveräns]” und der “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden” erfolgt, sofern das gemeine steuerpflichtige Volk [die hundert, d.h. gemeinen Geschlechter] (*hyakushô* 百姓) betroffen ist, auf die Weise, daß nach Sendung in die Dorfschaften (*gô* 郷) alle Vorsteher von [ländlichen] Hofgruppen-Verbänden [mit je 50 Hausgruppen] (*satoosa, richô* 里長) und Vorsteher von [städtischen] Hausgruppen-Verbänden (*machiosa, bôchô* 坊長) veranlaßt werden, in ihren Gebieten herumzureisen und dem steuerpflichtigen Volk zu verkünden und vorzuzeigen (*nobishimeshite* 宣示) und jedem zur Einsicht (*satori* 曉) zu bringen.

[76] Alle vorgebrachten Amtspetitionen [s. Art. 11] niederer Beamter sind anzunehmen, unabhängig davon, ob sie das Ordnungsprinzip [d.h. die Vernunftgründe der Billigkeit] entbehren oder dieses nicht ausschöpfen. [Vielmehr] fordere man [in Zweifelsfällen] von den Provinzämtern einen Lagebericht ein. Sollten in dem Falle, daß alle Vernunftgründe wahrheitsgemäß ausgeschöpft sind, [die Amtspetitionen] willkürlich abgewiesen oder sogar trotz Billigkeit abschlägig beschieden werden, soll man die nächsthöhere Instanz anrufen. Und also soll man in Fällen der Unbilligkeit, die von Befehlsschreiben ausgehen, höhere Ämter anrufen (*shûshin* 執申).

[77] Die Sachverhalte für Eingaben an den Thron [deren Initiative von Ämtern ausgeht und dann i.d.R. über das Gr. Regierungsamt weitergegeben wird] können nicht zur Eingabe zugelassen werden, wenn [die Anliegen] nicht vom Amtsvorsteher vorgetragen werden. Hierunter fallen nicht diejenigen Belange, die militärischer Natur sind, der Geheimhaltung unterliegen oder den Amtsvorsteher [an sich] zum Thema haben.

[78] Sind [mit haftbar zu machende] Bürgen zu befragen, ist ihre Zahl auf höchstens fünf Personen zu begrenzen.

[79] Nachdem die Vorsprache [s. Art. 15] zum Ende gekommen ist, dürfen Boten nach Empfang der “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenden” nicht zu Hause nächtigen [sondern sollen sich auf den Weg machen].

[80] Wenn Beamte aus der Hauptstadt im öffentlichen Auftrag in die Provinzen gehen, sollen die Dienstaufträge vom Gr. Regierungsamt ausgehen. Das

Rhetoren-Amt soll jeweils [mehr oder minder ohnehin] auf den Weg geschickte Boten mit der Übersendung von Amtsdekreten und Amtübergaben auf den von ihnen berührten Flecken [in den Provinzen] beauftragen. Am Tage des Aufbruchs sollen die Boten die Beantwortungsexzerpte [von den Empfängern in den Provinzen, den Provinz-Verwesern] erhalten, um sie dem Gr. Regierungsamt einzureichen.

Ist gerade der Bote nicht auf dem Weg in die Hauptstadt, soll das Beantwortungsexzerpt beim Ort des jeweiligen Verwaltungssitzes verbleiben und einem [der] nächsten Boten mitgegeben werden, der gerade auf dem Wege [in die Hauptstadt] ist. Allein in eiligen Fällen soll man gesondert und speziell [für das spezifische Anliegen] einen Boten [für den Weg in die Kapitale] abstellen.

[81] Den Boten aller [Amtsstellen] soll man am Tage ihrer Rückkehr das Beantwortungsexzerpt abfordern.

[82] Nach Anfertigung der Belegvorlagen [im Gr. Regierungsamt] (*an nari-taraba* 案成者) sollen diese genau nach Einzelpunkten (*ochi ochi* 条) in einem Archivregister verzeichnet werden. Dem Register soll ein Vermerk an der *rotulus*-Leiste aufgetragen werden. Darin soll am oberen Rand notiert werden, wann das Register von welchem Amtsträger in welchem Jahr und in welchem Monat angefertigt worden ist. Dieses soll alle fünfzehn Tage [geschehen und das Register] im Archiv hinterlegt werden. Die Register der “Schreiben der Worte [des Souveräns]” und der “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden” sind [von anderen Verzeichnissen] separat aufzubewahren.

[83] Auf ewig (*tsune ni* 常) archiviere man: die Belegvorlagen der “Schreiben der Worte [des Souveräns]”, der “Verlautbarungen des Mit Zwang Ordnenenden”, der “Thron-Eingaben”, die Belegvorlagen der Bewertungslisten (*kôan* 考案), die Belegvorlagen für Amtsbestellungen (*bukan* 補官) und Amtsentlassungen (*gekan* 解官), Belegvorlagen der “Glückszeichen und der Tugendgaben [des Himmels]” (*shôzui* 祥瑞) wie etwa [Register für] Hab’ und Gut (*zaimochi* 財物), [Namensregister für] Vermählte [Ehe- und Nebenfrauen vom 5.R. aufwärts] (*kon* 婚), [Aufzeichnungen und Skizzen für] Naßfelder (*den* 田), [Abwägungen] guter und schlechter [Dinge] (*ryôsen* 良賤) und Markt-Preislisten (*shiko* 市估) [der Marktvorsteher]. Anderes soll alljährlich geprüft und sortiert werden. Nach drei Jahren sollen Dokumente [aus dem Archiv] genommen werden. Über diese sollen Notizen mit detaillierter Aufführung ihrer Titel angefertigt werden. Befristete Dokumente müssen auf gewisse Zeit gelagert werden. Nach Ablauf der Frist sollen sie ausgelagert werden.

[84] Ernennung in Ämter und Verleihungen der Ränge erfordern Register (*fu, bo* 簿), in denen einstellende Amtsstellen [wie das Riten-, Militär- bzw. das Hof-Innenministerium oder das Gr. Regierungsamt] im Detail Amt und Rang, Geschlecht[stitel] und Name, Jahr und Monat [der Empfänger der] Ernennungen und Verleihungen sowie deren Hausgruppenregister-Meldeort und Lebensalter aufschreiben. Amtsernennungen dürfen des Meldeortes und des Lebensalters entbehren. Beamte [vom Kanzlei-Vizevorsteher an aufwärts] signieren in Aufreihung und versehen die Dokumente mit Amtsstempeln (*inki* 印記). Wenn sich Veränderungen an einem Posten ergeben aus Gründen, die – wie das Ableben – plausibel erscheinen und daher gemäß dem Ordnungsprinzip [der Billigkeit] das Amt vakant machen, soll dies im Register unten rot notiert (*shusho* 朱書) werden. Sofern [kleinere und mittlere private Vergehen und geringere Amtsvergehen sowie die hiervon berührten] Leistungsbewertungen zur Entfernung aus einem Amt auf Zeit, oder sofern Straffälligkeit zur Streichung aus dem Register und zur Amtsentlassung führen, sollen die amtsentlassende Amtsstelle [Gr. Regierungsamt bzw. Ritenministerium] und die rangenthebende Amtsstelle [Hof-Sanktions-Ministerium] Formulare notieren und entsprechend den obengenannten [Ernennungen und Verleihungen] Register schaffen. Diese Notiz wird den einst ernennenden und verleihenden Amtsstellen gemeldet und bewirkt hier den Austrag aus der Belegvorlage.

Sollten einmal nach Entfernungen aus Amt und Rang wieder Einstellungen erlaubt sein, soll die einstellende Amtsstelle das Amt, welches den betreffenden Beamten entlassen hatte, schriftlich konsultieren und die Streichung aus dem Entlassenen-Register veranlassen. Verstirbt derjenige noch vor der [Rang]verleihung im alten Status, soll dem Hof-Sanktions-Ministerium Bericht erstattet werden und der Betreffende aus dem dortigen [Straffälligen-]Register gestrichen werden. In allen Amtspositionen [außerhalb der vier oberen Positionen *kami-suke-jô-sakan*], für die [Personen-]Register geführt werden, soll ebenso [wie oben] verfahren werden.

[85] Zum Zwecke der Rang- und Verdienstrangverleihungen und dergleichen sollen [die Namen der Aspiranten] in ihrer Gesamtheit *per* Throneingabe [unterbreitet werden]. Allein sollte die Bewertung [in dem einen oder anderen Falle] noch nicht abgeschlossen sein, nehme man in bezug auf die aktuell abgeschlossenen Bewertungen die Eingabe vor. Es soll nicht sein, daß man verzögert und abwartet, mithin einen [Verfahrens-]Stau bewirkt.

[86] Beamte, deren Vater oder Mutter in schwerem und [todesnahen] Leiden liegen, soll man nicht als Gesandte in die Ferne gehen lassen.

[87] Beamte, die in Provinzämter entsandt werden, sollen ihre Söhne nicht mitnehmen, wenn diese einundzwanzig Jahre oder mehr zählen. Allein es gilt dies nicht für die Provinzen um die Hauptstadt herum (Kinai 畿内). Um Besuche soll man gesuchen lassen.

[88] Über Wegstrecken. Ein Pferd legt am Tage etwa 70 *ri* 里 [ca. 37,8 km] zurück. Zu Fuß [bewältigt man] 50 *ri* [ca. 27 km]. Mit dem Gefährt 30 *ri* [ca. 16,2 km].

[89] Menschen von gesondertem Volke aus der Ferne, die in unser Reich kommen, sollen bei der ersten [provinziellen] Verwaltung allesamt auf Skizzen (zu 図) erfaßt werden. Man zeichne ihre Gestalt (*yôjô* 容状) und ihre Kleidung (*ebuku* 衣服), und anschließend nenne man genau ihre Namen, ihr Land, die Orte [ihrer Herkunft] sowie Klima und Brauch (*fûzoku* 風俗). Nach Abschluß dessen mache man dies *per* Throneingabe [dem Hof] bekannt.

Anhang

1. Quellen

Arte da Lingoa de Iapam

1969 / 1604 Nagasaki: Collegio de Iapão da Companhia de Iesv. Kapitel “Tratado do Estilo da Escritura das cartas”: 189–206 v.; Faksimile-Ausgabe, SHIMA Shôzô (Hg.) unter jap. Titel *Rodorigesu Nihon daibunten* ロドリゲス日本大文典, Bunka Shobô Hakubunsha: 377–412.

Chidu jiyao 尺牘集要 (“Kompilierte Essenzen für Fuß[lange] Täfelchen”)

1994 HATANO Tarô 波多野太郎 (Hg.), *Chûgokugo bun shiryô ikan* 中国語文資料彙刊, Reihe (*hen* 篇) 4, Bd. 2, Fuji Shuppan: 263–324.

Dai Nihon komonjo 大日本古文書 (*hennen* 編年 Bde. 1–25)

1982 Bd. 20, Tôkyô Daigaku Shuppankai, *Shiryô Hensanjo* (Repr. von Tôkyô Teikoku Daigaku ¹1933).

Datang liudian 大唐六典 (“Sechs Bücher der Großen Tang-[Dynastie]”)

1983 4 Bde. (*Guyi congshu* 古逸叢書, Teil 3/3), Zhonghua Shuju.

Duduan 独断 (“Einsame Entscheidungen [des Souveräns]”)

- 1985 *Hanliqi zhidu, Hanguan jiuyi* 漢禮器制度 漢官舊儀 [u.a.]
(*Congshu jicheng chubian* 叢書集成初編, Bd. 0811), Bei-
jing: Zhonghua Shuju (separate Pag., 31 S.).

Heian ibun 平安遺文

- 1974–1980 15 Bde., TAKEUCHI Rizô 竹内理三 (Hg.), Tôkyôdô Shuppan.

Kôzanjibon koôrai 高山寺本古往来 (“Ältere Korrespondenzen des Kôzanji”)

- 1972 Kôzanji Tenseki Monjo Sôgô Chôsadai 高山寺典籍文書綜
合調査団 (Hg.), *Kôzanjibon koôrai, Hyôhakushû* 高山寺本
古往来・表白集 (Kôzanji shiryô sôsho 高山寺資料叢書, Bd.
2), Tôkyô Daigaku Shuppankai: 38–121.

Ritsuryô 律令 (“Straf[bestimmungen] und [Verwaltungs]anweisungen”)

- 1976 INOUE Mitsusada 井上光貞 et al. (Hg.), NST (Bd. 3), Iwanami
Shoten.

Ryô no gige 令義解 (“Auflösungen zu den [Verwaltungs]anweisungen”)

- 1939 *Ritsu, Ryô no gige* 律・令義解 (*Kokushi taikai* 国史大系),
Kokushi Taikai Kankôkai.

Shokan kojitsu 書簡故実 (“Alte Hausschätze für Schreib-Bambustäfelchen”)

- 1959 *ZGR*, Bd. 24 (*ge: bukebu*), Zoku Gunsho Ruijû Kanseikai:
474–501 (¹1925).

“Shorei kuketsu” 書礼口訣 (“Mündliche Tradierungen über den Rituellen
[Anstand] des Schreibens”)

- 1910 *Sanrei kuketsu* 三礼口訣, Ekiken Kai 益軒会 (Hg.), *Kaibara
Ekiken zenshû* 貝原益軒全集, Ekiken Zenshû Kankôbu 益
軒全集刊行部, Bd. 1, 262–322: 262–305.

Shosatsu chôhōki 書札調法記 (“Aufzeichnungen der Maß-Richt[linien] für
Schreibtäfelchen”)

- 1976 Kinsei Bungaku Shoshi Kenkyûkai 近世文学書誌研究会
(Hg.), *Kinsei bungaku shiryô ruijû* 近世文学資料類從,
Sankô bunken hen 参考文献編, Bd. 5, Benseisha.

Shosatsu no shidai 書札之次第 (“Über die Schreibtäfelchen”) [der Ogasawara,
Teil der “Schriften in sieben Heftungen” (*Shichisatsu sho*
七冊書)]

- 1993 In: SHIMADA Isao 島田勇雄 u. HIGUCHI Motomi 樋口元巳 (Hg.), *Daishoreishû. Ogasawaryû reihô densho* 大諸礼集 小笠原流礼法伝書, 2 Bde., Bd. 1 (TB, Bd. 561), Heibonsha: 3–55.
- Shosatsurei* 書札礼 (“Riten der Schreibtäfelchen”)
1960 GR, Bd. 9, Zoku Gunsho Ruijû Kanseikai (¹1928): 590–621.
- Simashi shuyi* 司馬氏書儀 (“Schreib-Vorbilder des Geschlechtes der Sima”)
1936 Wang Yunwu 王雲五 (Hg.), *Congshu jicheng chubian* 叢書集成初編, Bd. 1040, Shanghai: Shangwu Yinshuguan 商務印書館.
- Tôryô shûi* 唐令拾遺 [Edierte Textfragmente des Tang-dynastischen Verwaltungsrechts]
1964 NIIDA Noboru 仁井田陞 (Hg.), Tôkyô Daigaku Shuppankai (¹1933).
- Tôzan ôrai* 東山往来 (“Korrespondenzen auf dem Berge im Osten”)
1959 Zoku Gunsho ruijû, Bd. 13 (ge), Zoku Gunsho Ruijû Kanseikai (¹1926): 1071–1126.
- Unshû shôsoku* 雲州消息 (“Briefe des [Provinz-Verwesers] von Izumo”)
1960 GR, Bd. 9, Zoku Gunsho Ruijû Kanseikai (¹1928): 390–437.

2. Literatur

DETTMER, Hans Adalbert

- 1959 *Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit* (Studien zur Japanologie, Bd. 1), Wiesbaden: O. Harrassowitz.
- 1972 *Die Urkunden Japans vom 8. bis 10. Jahrhundert*, Bd. 1, *Die Ränge – Zum Dienstverhältnis der Urkundsbeamten* (Veröffentlichungen des Ostasiatischen Seminars der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main, Reihe B, Bd. 3), Wiesbaden: O. Harrassowitz.
- 1973 “Das keishi-ryô des Yôrô-Kodex”, *Jubiläumsband zum 100jährigen Bestehen der OAG*, Tôkyô: OAG: 188–192.

- 1989 “Das senjo-ryô des Yôrô-Kodex”, Irmela HIJIA-KIRSCHNEREIT u.a. (Hg.), *Bruno Lewin zu Ehren – Festschrift aus Anlaß seines 65. Geburtstages*, Bd. 2 – Japan, Bochum (= *BJOAF*): 41–64.
- DOI Tadao 土井忠生 (Übers.)
 1955 *Nihon daibunten* 日本大文典, Sanseidô.
- FUKUI Shigemasa 福井重雅 (Übers.)
 2000 *Yakuchû Seikei zakki Dokudan* 訳注 西京雜記・独断 [*Xijing zaji Duduan*], Tôhō Shoten.
- GIELE, Enno
 2001 *The Duduan and Imperial Communication in Early China* (Communication in Early Imperial China, Part I: The Central Decision-Making), Freie Universität Berlin (Diss.).
- HASHIMOTO Yoshihiko 橋本義彦
 1976 *Heian kizoku shakai no kenkyû* 平安貴族社会の研究, Yoshikawa Kôbunkan.
- HAYAKAWA Shôhachi 早川庄八
 1985 “Kushikiyô monjo to monjo mokkan” 公式様文書と文書木簡, *Mokkan Kenkyû* 木簡研究 7: 123–159 (auch in ders., *Nihon kodai no monjo to tenseki* 日本古代の文書と典籍, Yoshikawa Kôbunkan 1997).
- HAYASHIYA Tatsusaburô 林屋辰三郎
 1955 “Mikyôjo no hassei. Nihon komonjo to keizaiteki kisoteki kôzô no kankei” 御教書の発生 — 日本の古文書と経済的基礎構造の関係, ders., *Kodai kokka no kaitai* 古代国家の解体, Tôkyô Daigaku Shuppankai: 351–78.
- KOIZUMI Kesakatsu 小泉袈裟勝 (Hg.)
 1991 *Zukai tan’i no rekishi jiten* 図解単位の歴史辞典, Kashiwa Shobô.
- LAMERS, Jeroen Pieter
 2002 *Treatise on Epistolary Style. João Rodriguez on the Noble Art of Writing Japanese Letters* (Michigan Monograph Series in Japanese Studies, Bd. 39), Ann Arbor: The University of Michigan.

MÜLLER, Brigitte

- 1975 *Kôyôbun. Ein Beitrag zur japanischen Sprachpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg*, Hamburg: H. Buske.

NAKADA Kaoru 中田薫

- 1971 “Kishômon zakkô” 起請文雜考, Hôseishi Ronshû 法制史論集, Bd. 3, Teil 2, Iwanami Shoten: 958–1007 (Repr. v. 1943).

Nihon Rekishi Gakkai 日本歴史学会 (Hg.)

- 1983 *Gaisetsu komonjogaku* 概説古文書学 (*kodai chûsei hen* 古代中世編), Yoshikawa Kôbunkan.

OGURA Hideki 小椋秀樹

- 1998 “Shokanbun kenkyû shiryô toshite no Meiji ki ôraimono” 書簡文研究資料としての明治期往来物, *Ronkyû Nihon bungaku* 論究日本文学 (Ritsumeikan Daigaku Nihon Bungakukai 立命館大学日本文学会) 69 (Dez.): 38–55.

POPOV, K.A.

- 1985 *Svod Zakonov Tajhorë. 702–718 gg.*, Bd. 2 (XVI–XXX zakony), Moskau: Akademiâ Nauk SSSR.

RÜTTERMANN, Markus

- 1996 *Das Dorf Suganoura und seine historischen Quellen. Untersuchungen zur Genese einer zentraljapanischen Dorfgemeinde im späten Mittelalter* (MOAG, Bd. 126), Hamburg: OAG.
- 1998 “Die Briefregularien (Shorei kuketsu) des Kaibara Ekiken. Übersetzung und Kommentar. Erster Teil”, *JH* 2: 103–163.
- 1999 “Die Briefregularien (Shorei kuketsu) des Kaibara Ekiken. Übersetzung und Kommentar. Zweiter Teil”, *JH* 3: 105–165.
- 2001a “Anstand durch Abstand. Notizen zum ‘Angleichen und Aussparen’ (*heishutsu ketsuji*) in der sino-japanischen Briefetikette”, *JH* 5: 5–62.
- 2001b “Schreib’ die Eide (*kishô wo kake*)! Intertextualität am Beispiel der Eidbriefrezeption im vormodernen Japan”, Judit Árokay (Hg.), *Intertextualität in der vormodernen Literatur Japans* (MOAG, Bd. 137), Hamburg: OAG: 73–137.

- 2003 “Ein japanischer Briefsteller aus dem ‘Tempel zu den hohen Bergen’. Übersetzung und Kommentar einer Heianzeitlichen Handschrift (sogenanntes *Kôzanjibon kôdrai*). Erster Teil”, *JH* 7: 5–54.
- 2004 “Ein japanischer Briefsteller aus dem ‘Tempel zu den hohen Bergen’. Übersetzung und Kommentar einer Heianzeitlichen Handschrift (sogenanntes *Kôzanjibon kôdrai*). Zweiter und letzter Teil”, *JH* 8: 5–82.
- SATÔ Shin’ichi 佐藤進一
- 1990 “Rekishi ninshiki no hôhō ni tsuite no oboegaki” 歴史認識の方法についての覚え書, in: *Nihon chûseishi ronshû* 日本中世史論集. Iwanami Shoten 1990: 253–67 [erstmalig Feb. 1958 in *Shisô* 思想 404].
- 1997 [*Shinpan*] *Komonjogaku nyûmon* [新版] 古文書学入門, Hôsei Daigaku Shuppankyoku.
- SCHARSCHMIDT, Clemens
- 1917 *Unshû Shôsoku oder die Briefsammlung des Unshû von Fujiwara Akihira. Der älteste japanische Briefsteller (11. Jahrhundert n. Chr.)*, Buch 1–2, Berlin: Reichsdruckerei (Diss.). Auch: *MSOS* (Abt. 1) 20: 20–114.
- 1918 “Unshû Shôsoku oder die Briefsammlung des Unshû von Fujiwara Akihira. Der älteste japanische Briefsteller (11. Jahrhundert n. Chr.)”, Buch 3–6, *MSOS* (Abt. 1) 21: 81–154 [Fortlassung von 40 Briefen].
- TACHIBANA Yutaka 橘豊
- 1977 *Shokan sahô no kenkyû* 書簡作法の研究, Kazama Shobô.
- TOMITA Masahiro 富田正弘
- 1983 Kap. 3 (“Kugeyô monjo” 公家様文書), Abschn. 1 u. 3, in: *Nihon Rekishi Gakkai* (Hg.) 1983: 29–41; 51–67.
- TSUCHIDA Naoshige 土田直鎮
- 1983 Kap. 2 (“Kushikiyô monjo” 公式様文書), Abschn. 1 u. 2, *Nihon Rekishi Gakkai* (Hg.) 1983: 18–28.
- UEJIMA Tamotsu 上島有
- 1988 “Komonjo no yôshiki ni tsuite” 古文書の様式について, *Shigaku Zasshi* 97.11 (Nov.): 41–80.